Fertigung: .....

Anlage: .....

Blatt: .....

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan

Gewerbegebiet "Rütte II"

der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), OT Oberbränd

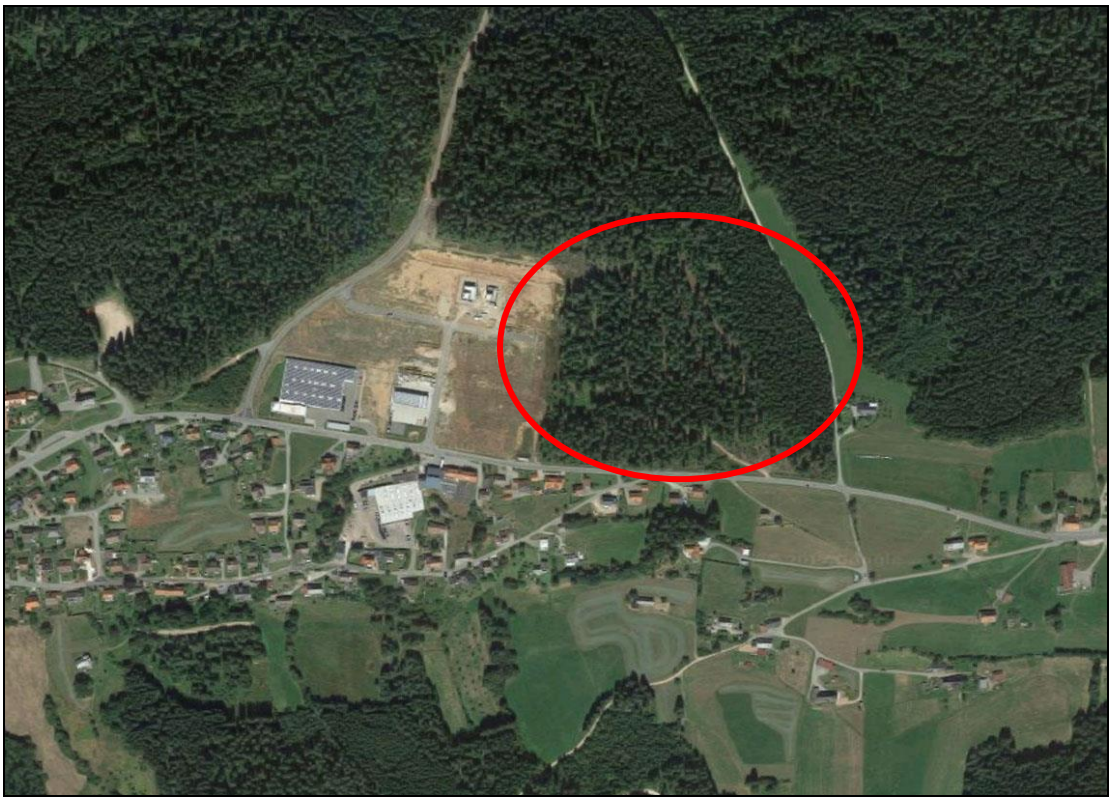

(Quelle: googlemaps, 2017)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Stand: 18.12.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Ausgangssituation ... 1

1.1 Erfordernis der Planaufstellung ... 1

1.2 Verfahrensstand ... 2

1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich ... 3

2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes ... 4

2.1 Rechtsgrundlagen ... 4

2.2 Umweltziele ... 5

2.3 Methodik – Anwendung Eingriffsregelung ... 6

3 Planerische Vorgaben ... 7

3.1 Übergeordnete Planungen ... 7

3.2 Schutzgebiete ... 8

3.2.1 Europäisches Netz "Natura 2000" ... 10

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet ... 11

4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ... 12

4.1 Rechtliche Vorgaben ... 12

4.2 Natura 2000-Vorprüfung ... 13

5 Artenschutzrechtliche Prüfung ... 13

5.1 Rechtliche Vorgaben ... 13

5.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung ... 14

5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ... 14

5.4 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme ... 19

6 Forstrechtlicher Beitrag ... 20

6.1 Rechtliche Vorgaben ... 20

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ... 21

6.3 Forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich ... 25

7 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung ... 29

7.1 Derzeitiger Umweltzustand ... 29

7.1.1 Schutzgut Mensch ... 29

7.1.2 Schutzgut Fläche ... 29

7.1.3 Schutzgut Boden ... 29

7.1.4 Schutzgut Wasser ... 30

7.1.5 Schutzgut Klima/Luft ... 30

7.1.6 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt ... 31

7.1.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild ... 32

7.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... 32

7.2 Umweltauswirkungen der Planung ... 32

8 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets 38
8.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz.....38
8.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung.....40
9 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO 41
9.1 Schutzgut Boden 42
9.2 chutzgut Pflanzen- und Tierwelt 45
10 Ermittlung des Kompensationsbedarfs 50
10.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz 50
10.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tierwelt.....50
11 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets 50
11.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....50
11.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....53
11.2.1 Bilanzierung einer Ausgleichsmaßnahme im Wald (lt. ÖKVO) 54
11.2.2 Zusammenstellung naturschutzrechtlicher Ausgleich 58
12 Planungsalternativen 58
12.1 Nullvariante 58
12.2 Alternativenprüfung 58
13 Zusätzliche Angaben 62
13.1 Monitoring.....62
13.2 Zusammenfassung.....62
13.3 Quellenverzeichnis 68

Als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt:

- Artenschutzrechtliche Einschätzung
  erstellt vom Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg,
  i.d.F. vom März 2016
- Artenschutzrechtliche Beurteilung
  erstellt vom Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg,
  i.d.F. vom November 2018, aktualisiert im August 2019

  - beinhaltet: Mooskartierung, Büro f. Umweltplanung Lüth, i.d.F.v. 16.07.2019
- Artenschutzrechtliche Beurteilung, Natura 2000-Vorprüfung,
  erstellt vom Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg,
  i.d.F. vom Januar 2018, aktualisiert im August 2019
- UVP-Bericht
  erstellt von ö:konzept, Freiburg, i.d.F. vom 30.08.2019,

  Anlage 1: Bewertung des Eingriffs forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption
  Anlage 2: Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Ausgleich
- Gutachten Lärm-Emissionskontingentierung, Nr. 6103/1280,
  erstellt vom Büro für Schallschutz, Dr. Jans, Ettenheim, i.d.F.v. 29.06.2017
- Fortschreibung Gebietsbewertung,
  erstellt vom Büro Fischer, i.d.F.v. Juni 2019
- Gewerbeflächenpotenzialstudie Rütte/Rütte II,
  erstellt von ö:konzept, Freiburg, i.d.F.v. Nov. 2018

1 Anlass und Ausgangssituation

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Rütte II" der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
Mit der Ausweisung eines Gewerbegebiets soll das bestehende Gewerbegebiet "Rütte" nach Osten erweitert werden. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) verfolgt das Ziel, im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowohl auf konkrete Ansiedlungsvorhaben zu reagieren als auch mittelfristig gewerbliche Bauflächen für die örtlichen Gewerbebetriebe zur Verfügung zu stellen. Insgesamt soll somit der Gewerbestandort Eisenbach (Hochschwarzwald) gesichert werden (s. Begründung B-Plan).

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 besteht grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). In einem **Umweltbericht zum Bebauungsplan** sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Anforderungen an den Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB zu beachten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Rütte II" Waldflächen beansprucht, handelt es sich gemäß der Anlage 1 des UVPG nach Nr. 17.2 um ein Vorhaben, das je nach Größe der Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzung UVP-pflichtig ist bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.
Bei der Beurteilung der UVP-Pflicht ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem B-Plan Gewerbegebiet "Rütte II" um eine Erweiterung des B-Plans Gewerbegebiet "Rütte" handelt und der B-Plan GE "Rütte" am 08.10.2009 als Satzung beschlossen wurde. Somit handelt es sich um Planungen, die in engem Zusammenhang stehen, sog. kumulierende Vorhaben. Da die Schwellengröße von 10 ha gerodeter Wald überschritten wird, ist die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzgl. Waldinanspruchnahme** gemäß § 3b UVPG erforderlich.

Mit der Ausweisung des Baugebietes Gewerbegebiet "Rütte II" ist ein **Antrag auf Waldumwandlung** nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG mit **forstrechtlicher Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung** zu stellen. Der forstrechtliche Ausgleich betrachtet die wegfallenden Funktionen des Waldes, insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktionen, bis hin zum Zustand einer Rodungsfläche.

Bestandteil des **Umweltberichts zum Bebauungsplan** ist die nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG erforderliche **naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung**. Da das Planungsgebiet bewaldet ist, wird der naturschutzrechtliche Ausgleich bis zur gerodeten Fläche mit dem forstrechtlichen Ausgleich hergeleitet. Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs beginnt ab der gerodeten Waldfläche und betrachtet die Auswirkungen, die durch die Anlage und den Betrieb des Gewerbegebiets entstehen.

Darüber hinaus trifft der Umweltbericht gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Da im Osten das Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald" (Nr. 7915441) direkt angrenzt und im Norden ein Abstand von 50 m bzw. 170 m besteht, ist die Durchführung einer **Natura 2000-Vorprüfung** erforderlich.

Im Umweltbericht werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG auf Grundlage der vorliegenden **Artenschutzgutachten** getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden*. Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

1.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat am 29.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Rütte II" beschlossen und die Änderung des Flächennutzungsplans für den diesbezüglichen Bereich veranlasst sowie die sogenannte Frühzeitige Beteiligung als formalen Verfahrensschritt eingeleitet. Diese ist im April/ Mai 2017 durchgeführt worden.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat. Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Nach Gesprächen mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, dem Regierungspräsidium Freiburg – Referat Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz sowie Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung – und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im März 2017 sowie aufgrund der Stellungnahmen dieser Ämter/Institutionen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde klar, dass die Gemeinde nur eine Planung vorantreiben darf, die sich an der bestehenden Nachfrage orientiert.

In der Gemeinderatssitzung am 15.03.2018 wurden die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beraten und nach Abwägung der Beschluss zum neuen Entwurf des Bebauungsplans gefasst. Dieser sieht eine Reduzierung des Planungsgebiets von ca. 9,8 ha auf ca. 6,6 ha vor.

Dieser Plan stellt auch die Grundlage dar für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie, das Verfahren der Waldumwandlung sowie das Verfahren bezüglich der Landschaftsschutzgebiets-Änderung.

Umweltrelevante Anregungen und Bedenken sind in der frühzeitigen Beteiligung von nachfolgenden Behörden zu den aufgelisteten Themen eingegangen

- RP Freiburg, Landesbetrieb Forst,
  zur Thematik Abgrenzung des Geltungsbereichs, Waldbestand, Waldfunktionen, Vogelschutzgebiet/Auerwild, Waldumwandlungserklärung, UVP, Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme unter Einbeziehung von "Rütte"
- RP Freiburg, Ref. 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,
  zur Thematik Geotechnik
- RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege,
  zur Thematik Kulturdenkmal, Archäologische Funde
- LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, FB 420,
  zur Thematik Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Artenschutz, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Boden, Grünordnerische Maßnahmen, Externer Ausgleich
- LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Umweltrecht/Wasser, Boden, Altlasten, FB 430/440,
  zur Thematik Niederschlagswasser
- LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Forst, FB 510,
  zur Thematik Waldbestand, Waldfunktionen, Waldabstand, Waldumwandlungserklärung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild

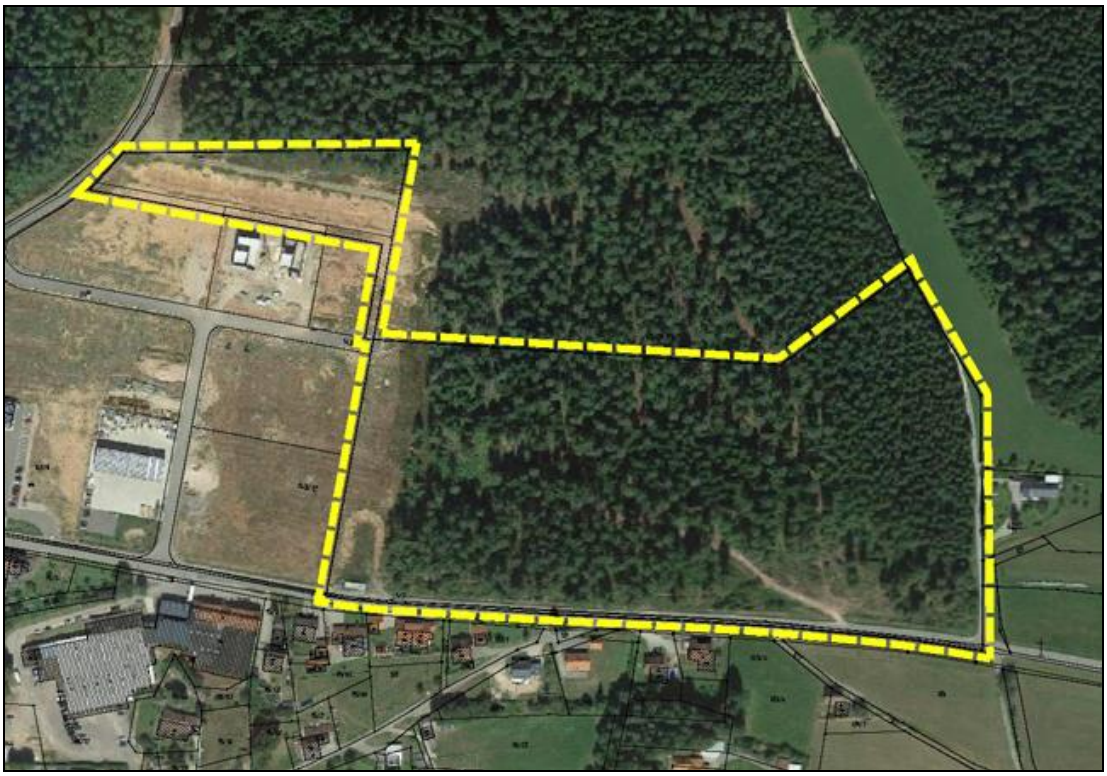

(Quelle: Büro Fischer, 2019)

Das Planungsgebiet umfasst ca. 6,57 ha und liegt im Osten der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), im Ortsteil Oberbränd.

Es handelt sich um eine größtenteils bewaldete Fläche am Rande des Ortes. Im Westen schließt sich das bereits vorhandene Gewerbegebiet "Rütte" an. Auf einer Fläche von ca. 0,115 ha überlappen sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Rütte II" und das bestehende Gewerbegebiet "Rütte".

Im Süden wird das Planungsgebiet von der K 4993 (Oberbränder Straße) begrenzt. Im Norden und Osten befinden sich Waldflächen.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die vorhandene K 4993 (Oberbränder Straße), die das Planungsgebiet im Süden begrenzt.

Bei der Bebauungsplanerarbeitung wurde die örtliche Umgebung berücksichtigt. Eine Eingrünung nach Süden durch eine Baumreihe entlang der Oberbränder Straße wurde vorgesehen und der erforderliche Waldabstand nach § 4 LBO als Niedrigwald außerhalb des Planungsgebietes ausgewiesen.

2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (i.d.F. v. 03.11.2017)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden*. Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

2.2 Umweltziele

Mensch	- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Fläche	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Boden	- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	- Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)

Klima/Luft	- Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 gegenüber 1990
Pflanzen-/Tierwelt	- Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschafts-/ Ortssbild	- Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

2.3 Methodik – Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktewerts zugeordnet. Je höher der Punktewert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Untersuchungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandwerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen-/Tierwelt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt werden entsprechende Bestandkarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild sowie Kultur- und Sachgüter werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein
Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei dem Planungsgebiet des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Rütte II" nach der Regionalen Freiraumstruktur um Waldfläche.

<u>Planausschnitt:</u> Regionalplan Südlicher Oberrhein

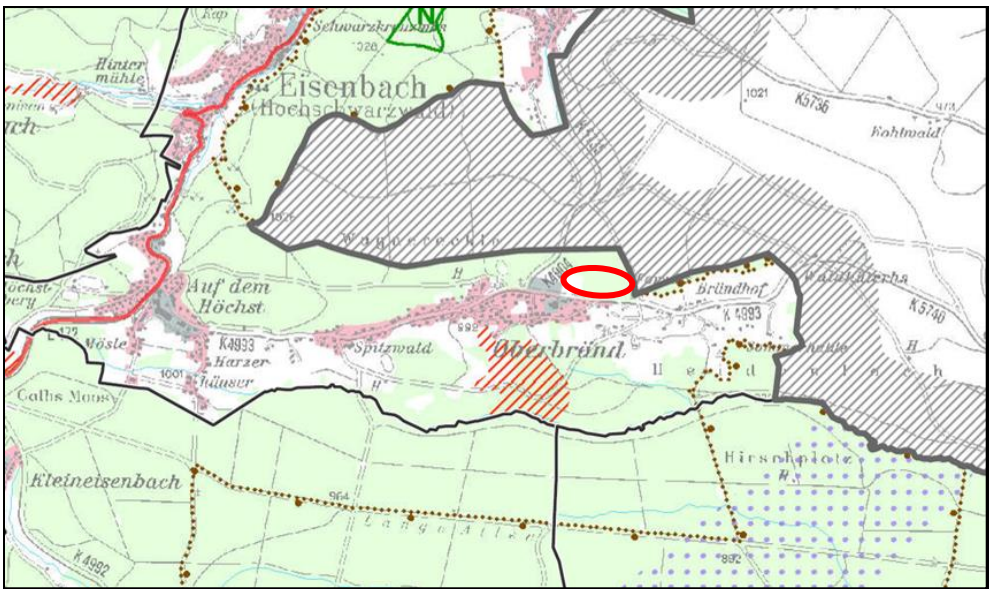

(Quelle: RVSO, 2017)

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Rütte II" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach als Waldfläche ausgewiesen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird daher auch der Flächennutzungsplan geändert.

<u>Planausschnitt:</u> Flächennutzungsplan

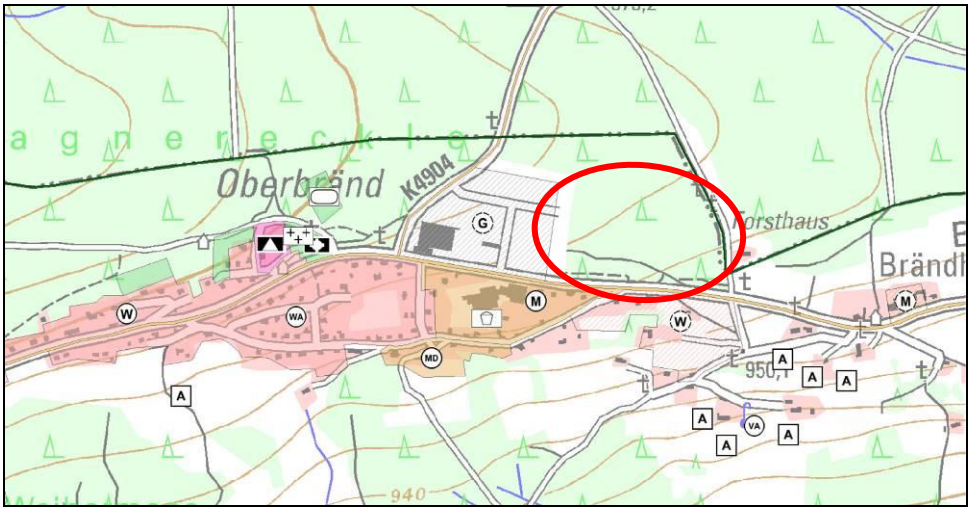

(Quelle: geoportal-Abfrage 2019)

3.2 Schutzgebiete

<u>Planausschnitt:</u>

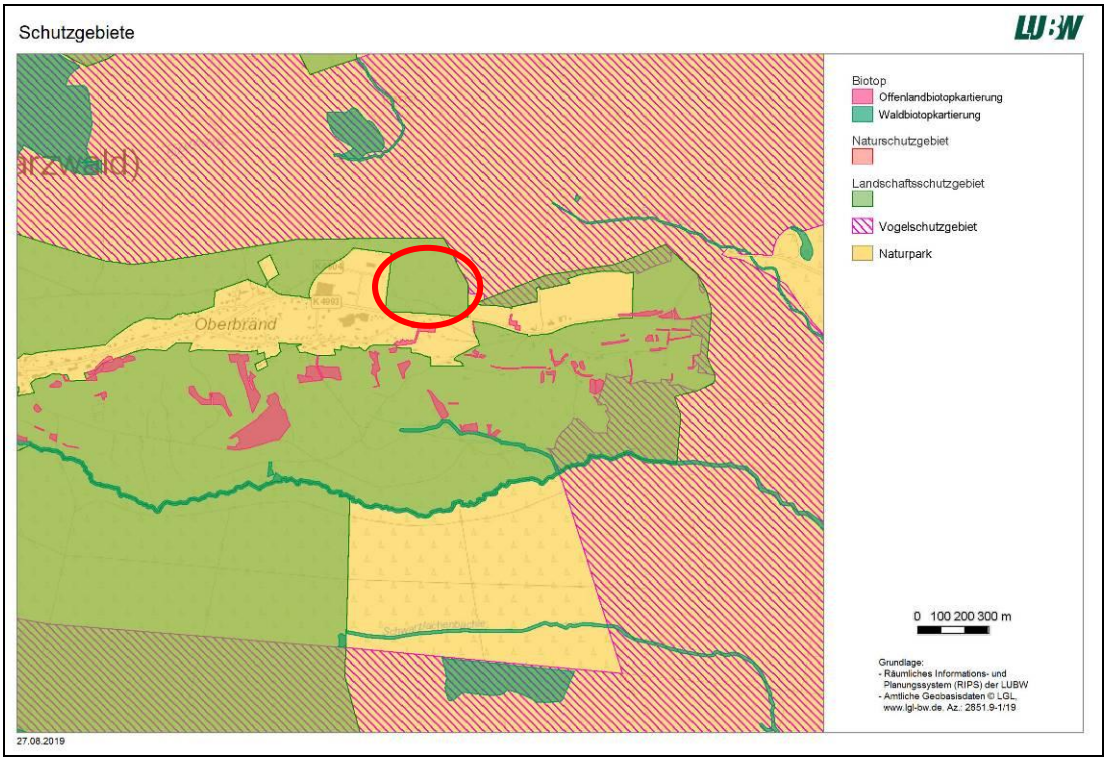

(Quelle: LUBW, Abfrage August 2019)

Tabelle:

Legende: ● *= direkt betroffen* ○ *= angrenzend* ***/*** *= nicht betroffen*

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: **Mittlerer Schwarzwald** / Nr.: **7915441** **(im Osten direkt angrenzend, nach Norden ca. 50m bzw. 170m Abstand)**	○
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: **Eisenbach** / Nr.: **3.15.034**	●
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: **Südschwarzwald** / Nr.: **6**	●
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.2.1 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit direkt keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Das **Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald"** (Nr.: 7915441) grenzt im Osten direkt an und im Norden besteht ein Abstand von 50 m bzw. 170 m zum Planungsgebiet.

Kartenausschnitt: Vogelschutzgebiet

(Quelle: LUBW-Abfrage August 2019, Planungsbüro Fischer)

► **Aufgrund der Nähe des Baugebiets GE "Rütte II" zum Natura 2000-Gebiet wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt (s. Kap. 4).**

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Planungsgebiet lag innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets Eisenbach** (Nr. 3.15.034), wie der nachfolgenden Abbildung gemäß LUBW-Abfrage August 2019 zu entnehmen ist.

<u>Kartenausschnitt</u>: Landschaftsschutzgebiet

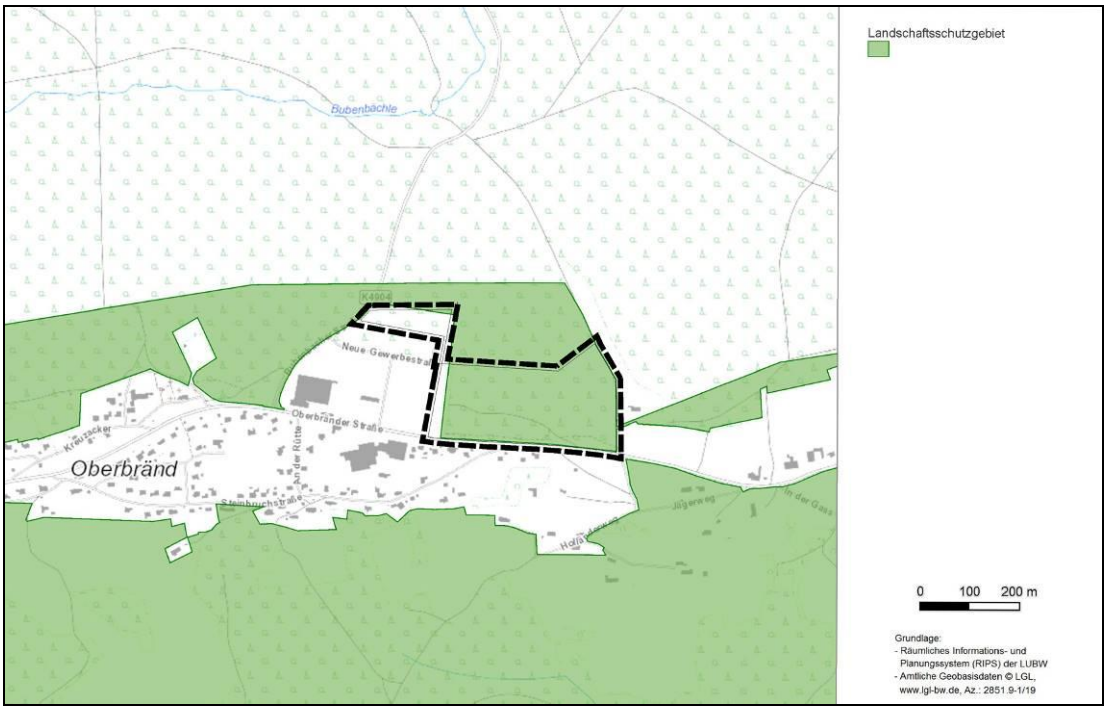

(Quelle: LUBW-Abfrage August 2019, Planungsbüro Fischer)

Das Landschaftsschutzgebiet Eisenbach befindet sich größtenteils auf Gemarkung Eisenbach, hatte eine Größe von ca. 2.700 ha und wurde durch eine Verordnung vom 10.06.2003 rechtskräftig.

Nach Aussage des Verordnungstextes umfasst es das gesamte Gemeindegebiet von Eisenbach (Hochschwarzwald). Ausgenommen sind die jeweiligen Ortsetter von Eisenbach, Bubenbach und Oberbränd und ortsnahe Lagen sowie die weilerartigen Siedlungsbereiche mit größerem Zusammenhang in den Bereichen Harzerhäuser, Unter der Mühle und Josengäßle.

Der wesentliche Schutzzweck ist die Erhaltung der Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit der typischen streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwalds im Bereich der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald).

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Rütte II" im Landschaftsschutzgebiet Eisenbach lag und eine Bebauung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung zuwider läuft, stellte die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) einen Antrag auf Herausnahme von Teilflächen des Flst. Nr. 143/4 aus dem Landschaftsschutzgebiet.

<u>Lageplan:</u> Änderung LSG Eisenbach

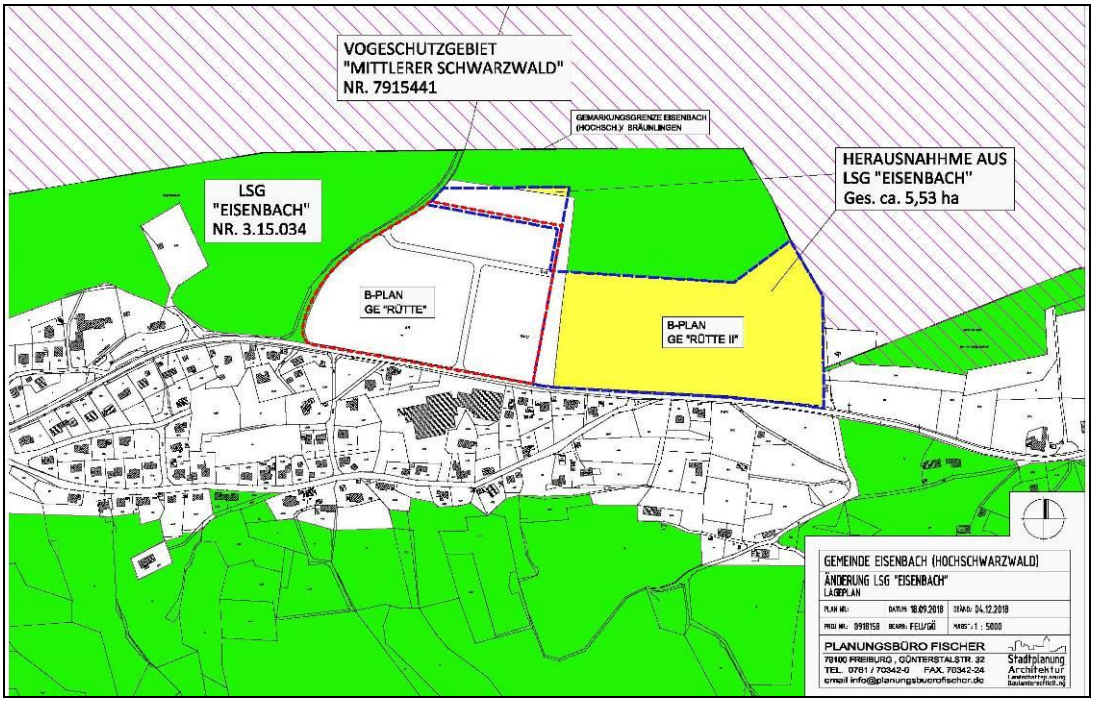

(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2018)

Mit Verordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald als Untere Naturschutzbehörde zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Eisenbach" vom 01.03.2019 ist eine Fläche von 5,5 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen worden. Sie umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 143/4 der Gemarkung Oberbränd.

► **Eine Realisierung des Bebauungsplans ist somit mit der Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets Eisenbach möglich.**

4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 + 2 BNatSchG).

Eine Natura 2000-Vorprüfung hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes möglicherweise durch das geplante Baugebiet GE "Rütte II" beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile resultieren.

Das **Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald"** grenzt im Osten direkt an das Planungsgebiet an. Im Norden besteht ein Abstand von 50 m bzw. 170 m zwischen Natura 2000-Gebiet und Planungsgebiet.

4.2 Natura 2000-Vorprüfung

Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) beauftragte das Büro für Landschaftsökologie Laufer mit der Ausarbeitung einer Natura 2000-Vorprüfung.
Die Natura 2000-Vorprüfung Januar 2018, aktualisiert im August 2019 wird als Anlage beigefügt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Von den im Standard-Datenbogen genannten Arten könnten aufgrund ihrer derzeit bekannten Verbreitung (GEDEON et al. 2014) und des Gebietscharakters (überwiegend Nadelwald einschließlich Randbereiche) Auerhuhn, Grauspecht, Raufußkauz, Ringdrossel, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Wespenbussard in dem im Wirkbereich des Vorhabens liegenden Teil des VSG vorkommen. Für diese Arten ist eine Betroffenheit denkbar, da deren Lebensstätten durch zusätzliche Lärmwirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, grundsätzlich erheblich beeinträchtigt werden können…..

Bei der Überprüfung der bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf ihre Erheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass im ca. 40-130 m in das VSG hineinreichenden Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Beurteilung und in dessen in Hör- und Sichtweite des Kartierers liegenden Umfeld keine der 8 möglicherweise betroffenen Arten als Brutvögel nachgewiesen wurden. Die vorgefundenen Habitate im Randbereich des VSG lassen auch keine Brutvorkommen dieser Arten erwarten. Der Rotmilan konnte als Nahrungsgast festgestellt werden.

► **Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigungen hervorruft. Weitere Prüfschritte sind somit nicht erforderlich. Das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden.**

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- durch die Planung eine **erhebliche Störung der lokalen Population** zu bestimmten Zeiten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- es zu einer **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

5.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) beauftragte das Büro für Landschaftsökologie Laufer mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Einschätzung, in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Die **artenschutzrechtliche Einschätzung vom März 2016** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

*Entsprechend der artenschutzrechtlichen Einschätzung ist bei den zwei Artengruppen **Vögel** und **Reptilien** (insbesondere **Zauneidechse**) eine nähere artenschutzrechtliche Beurteilung in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die anderen Artengruppen sind nicht betroffen.*

5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) beauftragte das Büro für Landschaftsökologie Laufer mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Artenschutzrechtliche Beurteilung, Natura 2000-Vorprüfung vom Januar 2018, aktualisiert im August 2019

In dem vorliegenden Gutachten wurden die Artengruppen

- Brutvögel
- Reptilien

behandelt.

In dem Gutachten wurden auch Aussagen zu besonders geschützten Arten, die nicht in einer artenschutzrechtlichen Bewertung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln sind, getroffen. Die betroffenen Arten sind

- Waldeidechse und Blindschleiche
- Grasfrosch und Bergmolch
- Waldameisen
- Trauermantel

Artenschutzrechtliche Beurteilung vom November 2018, aktualisiert im August 2019

Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Breisgau-Hochschwarzwald wurde die Artengruppe

- Fledermäuse

in dem vorliegenden Gutachten berücksichtigt.

Darüber hinaus ist auch eine mögliche Schädigung von Arten im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USchadG) zu prüfen. In der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde eine Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten

- Moose

erstellt.

Die Gutachten werden als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Die Gutachter kamen zu folgendem Kartierergebnis (Auszüge):
(Der vollständige Text kann den Gutachten entnommen werden.)

Artenschutzrechtliche Beurteilung, Natura 2000-Vorprüfung vom Januar 2018, aktualisiert im August 2019

Vögel:

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten 53 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 51 Arten innerhalb und 2 Arten knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Von den 53 in Tabelle 1 aufgeführten Arten sind 21 Arten als Brutvögel und 12 Arten als mögliche Brutvögel einzustufen. Die übrigen 20 Arten sind Nahrungsgäste aus dem Brutbestand der Umgebung, rastende Durchzügler oder sie überflogen das Gebiet lediglich. Vom Auerhuhn gelangen weder direkte noch indirekte Nachweise.

Alle europäischen Vogelarten sind wie streng geschützte Arten zu behandeln.

Als planungsrelevant werden im Folgenden Vogelarten bezeichnet, die bundes- (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste geführt werden. Hinzu kommen solche Arten, die zwar keinen Gefährdungsgrad aufweisen, für die das Land Baden-Württemberg jedoch eine mindestens sehr hohe Verantwortlichkeit hinsichtlich der Erhaltung der Art in Deutschland besitzt (BAUER et al. 2016). Grundsätzlich werden bei der Beurteilung der Planungsrelevanz nur Arten berücksichtigt, die sicher oder wahrscheinlich im Gebiet brüten oder hier essenzielle Nahrungs-/Rasthabitate haben. Letzteres trifft in diesem Fall auf keine der nachgewiesenen Arten zu.

Als planungsrelevant einzustufen sind demnach zunächst Baumpieper, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Sommergoldhähnchen, Star und Wintergoldhähnchen (vergleiche Tabelle 1 und Abbildung 6).

Reptilien:

Im Rahmen der Untersuchungen konnten insgesamt 2 Reptilienarten nachgewiesen werden: Blindschleiche und Waldeidechse. Von der Zauneidechse, deren Vorkommen im Vorfeld in Betracht gezogen werden musste (BfL LAUFER 2016), gelangen keine Nachweise.

Beide nachgewiesenen Arten gelten landes- und bundesweit als ungefährdet und müssen bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung nicht berücksichtigt werden, da in diesem Fall nur die streng geschützten Arten relevant sind. Als besonders geschützte Arten sind Blindschleiche und Waldeidechse aber bei der Eingriffsregelung zu beachten.

Weitere Arten:

Bei den Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Reptilien gelangen einige Zufallsfunde besonders geschützter Arten aus weiteren Artengruppen. Diese sind zwar nicht in einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln, werden an dieser Stelle dennoch aufgeführt.

Es gelangen Funde von besonders geschützten Amphibien- (Bergmolch, Grasfrosch), Hautflügler- (Waldameisen) und Tagfalterarten (Trauermantel).

Artenschutzrechtliche Beurteilung vom November 2018, aktualisiert im August 2019

Fledermäuse:

*Insgesamt wurden bei den Untersuchungen folgende Arten **sicher bzw. mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit** nachgewiesen:*

Fransenfledermaus (Netzfang)
Kleine oder Große Bartfledermaus (Detektor)
Kleiner Abendsegler (Detektor)
Braunes oder Graues Langohr (Detektor)
Zwergfledermaus (Detektor)

*Das Vorkommen einer weiteren Art kann aufgrund entsprechender aufgezeichneter Rufe als **wahrscheinlich** gelten:*

Großes Mausohr

*Von den folgenden vier Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet grundsätzlich denkbar wäre, wurden **möglicherweise** ebenfalls Rufe aufgezeichnet:*

Wimperfledermaus
Nordfledermaus
Breitflügelfledermaus
Zweifarbfledermaus

Demnach sind 12 Fledermausarten artenschutzrechtlich abzuhandeln (siehe Tabelle 2). Alle europäischen Fledermausarten sind als FFH-Anhang-IV-Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.

Moose:

Im Rahmen der Untersuchungen von M. Lüth konnte eine der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Moosarten gefunden werden:

Das Grüne Koboldmoos Buxbaumia viridis – eine Art, die auf morschem Holz in luftfeuchten Lagen vorkommt (in Mitteleuropa bevorzugt auf Nadelholz) – wurde im Südostteil des Untersuchungsgebietes an 16 Stellen auf morschen Baumstrünken und liegenden Stammabschnitten nachgewiesen (siehe Abbildung 6). Bei 13 Funden handelt es sich um Nachweise durch Protonema, bei den übrigen drei Funden wurden zusätzlich auch Sporophyten entdeckt. Wie man in Abbildung 6 erkennen kann, liegen die Funde von Buxbaumia viridis mehr oder weniger alle in einem kleinen Bereich, was daran liegt, dass die Art nicht sehr ausbreitungsfreudig ist und vor allem die Fernverbreitung nicht besonders gut funktioniert.
Das Moos kennzeichnet daher vor allem Waldbestände mit alter Waldtradition.
Die Art gilt in Baden-Württemberg als stark gefährdet (SAUER & AHRENS 2006).

Vögel:

Beim Fledermaus-Netzfang am 12.10.2018 flog um 18:50 Uhr unerwartet ein Sperlingskauz (Glaucidium passerinum) in eines der Netze…….
Das Abspielen der Klangattrappe mit Sperlingskauz-Gesang am 22.10. provozierte an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet und knapp außerhalb davon Kleinvogelreaktionen unterschiedlicher Intensität (siehe Abbildung 8). Im nördlichen Bereich fielen die Reaktionen am deutlichsten aus: Tannen-, Hauben-, Kohlmeisen und Rotkehlchen reagierten mit sofortigen und anhaltenden Warnrufen sowie Annäherung. Nach Süden hin wurden die Reaktionen mäßiger und blieben irgendwann komplett aus. Ein Sperlingskauz selbst reagierte nicht auf die Klangattrappe. Aufgrund dieser Befunde ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan GE "Rütte II", Eisenbach (Hochschwarzwald), OT Oberbränd Artenschutzrechtliche Beurteilung nördliche Bereich des Untersuchungsgebietes Teil eines aktuell besetzten Sperlingskauz-Revieres ist. Ein Brutrevier ist bei günstiger Habitatqualität kleiner als 50 ha, Jagdreviere sind meist 100 bis 400 ha groß (LANUV NRW 2016a).

Weitere Arten:

Hügelbauende Waldameisen (Formica spec./spp.) sind als nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten zwar nicht in einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln, werden an dieser Stelle aber wie bei BfL LAUFER (2018) dennoch berücksichtigt.

Der Gutachter kam in seinen Konfliktanalysen zu folgendem Ergebnis (Auszüge): (Der vollständige Text kann den Gutachten entnommen werden.)

Artenschutzrechtliche Beurteilung, Natura 2000-Vorprüfung vom Januar 2018, aktualisiert im August 2019

Vögel:

Durch die geplante Erschließung und Bebauung des Gewerbegebiets "Rütte II" werden die im Geltungsbereich liegenden Vorkommen von Tierarten und deren Lebensräume zum Teil erheblich beeinträchtigt. Insbesondere während der Bauphase erfolgt durch die Rodung des Waldes ein Eingriff in Lebensräume und Artbestände.

Für folgende im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Artengruppen sind Beeinträchtigungen zu erwarten:

- *Brutvögel*

Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung konnten 53 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon stehen 14 Arten auf der landes- und/oder bundesweiten Roten Liste oder zumindest auf den Vorwarnlisten, was bedeutet, dass ihre Bestände merklich zurückgehen oder ihre Lebensräume seltener werden. Die lokalen Populationen dieser Arten sind daher begrenzter zu betrachten als bei weit verbreiteten Arten. Für weitere 6 Arten hat Baden-Württemberg eine sehr hohe Verantwortlichkeit hinsichtlich der Erhaltung der jeweiligen Art in Deutschland. 6 dieser 20 Vogelarten wurden zunächst als planungsrelevant eingestuft.

Bei den restlichen Vogelarten handelt es sich um häufige und/oder weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Tannenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp). Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

<u>Artenschutzrechtliche Beurteilung</u> vom November 2018, aktualisiert im August 2019

<u>Fledermäuse:</u>

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden mindestens 5 Fledermausarten, die alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sicher oder mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Das Vorkommen weiterer Arten ist möglich. Bäume mit Habitatstrukturen (Höhlen, Spalten, abstehende Borke etc.), die grundsätzlich als Quartiere für diese Arten geeignet erscheinen, sind bei beiden Planungsvarianten auf der zu rodenden Waldfläche vorhanden (siehe Abbildung 9).

<u>Vögel:</u>

Im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung wurden 2017 53 Vogelarten nachgewiesen. 2018 (im Rahmen der Untersuchung der Fledermäuse) neu nachgewiesen werden konnte der Sperlingskauz, eine landes- und bundesweit ungefährdete Art, die aber in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und daher als planungsrelevant einzustufen ist. Ein Revier dieser Art - genauer: ein kleiner Teil davon (sehr wahrscheinlich weniger als 10 Flächenprozent, vgl. Kap. 4.3.1) - liegt bei beiden Planungsvarianten im Eingriffsbereich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden von den Gutachtern Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen.

Diese Maßnahmen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen unter Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen bzw. die außerhalb des Planungsgebiets liegenden Maßnahmen und -flächen unter Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen aufgenommen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen kann den entsprechenden Artenschutzgutachten entnommen werden.

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets handelt es sich um

- Bauzeitenbeschränkung – Jahreszeitliche Einschränkung
- Baufeldräumung - Tageszeitliche Einschränkung
- Baufeldräumung
- Vermeidung von Lichtemissionen
- Vermeidung von Lärm

Bei den artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen, die außerhalb des Planungsgebiets liegen, handelt es sich um

- Maßnahme für Baumpieper
- Maßnahme für Sommer- und Wintergoldhähnchen
- Maßnahme für Sperlingskauz sowie Fledermäuse und Höhlenbrüter
- Maßnahme für den Star
- Maßnahme für Frei- und Bodenbrüter
- Maßnahme für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten

Darüber hinaus formulierte der Gutachter Maßnahmen für

- Maßnahme für Reptilien
- Maßnahme für Waldameise
- Maßnahme für Trauermantel
- Maßnahme für Waldeidechse und Blindschleiche
- Maßnahme für Grünes Koboldmoos

Der Gutachter kam in seiner abschließenden Beurteilung nach § 44 BNatSchG zu nachfolgendem Ergebnis:

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Eingriff liegt bei den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel vor.
Die Verbotstatbestände können durch verschiedenartige Maßnahmen vermieden werden.

► **Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass kein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wenn alle aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

5.4 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme

Im Rahmen des Bebauungsplans GE "Rütte II" wurden in der Waldabstandsfläche 2 Steinriegel mit Südeinstrahlung angelegt. Da diese Fläche zukünftig in das Gewerbegebiet miteinbezogen werden wird, ist eine Umsiedlung erforderlich.
Bereits im Vorgriff wurden die 2 Steinriegel unter ökologischer Baubegleitung im Norden des bestehenden Regenrückhaltebecken neu angelegt. Die Maßnahme für Reptilien wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Luftbildausschnitt: Steinriegel

(Quelle: google, 2019)

6 Forstrechtlicher Beitrag

6.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 9 Abs. 1 des LWaldG "Erhaltung des Waldes" *darf nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei Umwandlungen, die in den Anwendungsbereich des UVPG fallen, hat das Genehmigungsverfahren den in diesem Gesetz geregelten Anforderungen zu entsprechen*.

Da der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Rütte II" Waldflächen beansprucht, handelt es sich gemäß der Anlage 1 des UVPG nach Nr. 17.2 um ein Vorhaben, das je nach Größe der Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in einer andere Nutzung UVP-pflichtig ist bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Bei der Beurteilung der UVP-Pflicht ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem B-Plan Gewerbegebiet "Rütte II" um eine Erweiterung des B-Plans Gewerbegebiet "Rütte" handelt und der B-Plan GE "Rütte" am 08.10.2009 als Satzung beschlossen wurde. Die beiden Gewerbegebietsflächen stehen in engem Zusammenhang und sind sog. kumulierende Vorhaben. Mit der geplanten Waldumwandlung von 5,5 ha (Flurstück 143/4 Gemarkung Oberbränd) und der vollzogenen Waldumwandlung von 6,8 ha im Rahmen des Gewerbegebiets Rütte wird die UVP-Pflicht nach § 10 Abs. 4 UVPG bei einer Waldinanspruchnahme erreicht.

Die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 UVPG erfolgte mit Schreiben der Körperschaftsforstdirektion vom 14.12.2017. Der Scoping-Termin fand am 11.04.2018 statt.

Mit der Erstellung des UVP-Berichts wurde ö:konzept, Freiburg, beauftragt. Der UVP-Bericht mit Anlagen vom 30.08.2019 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG *die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interesse des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Das bedeutet, dass ein überwiegend öffentliches Interesse an der Waldumwandlung grundsätzlich anzunehmen ist, wenn das Vorhaben auch ohne Waldumwandlung verwirklicht werden kann.*

Bei einer dauerhaften Waldumwandlung kann entsprechend § 9 Abs. 3 LWaldG *zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes insbesondere bestimmt werden, dass*

1. *in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist,*
2. *ein schützender Bestand zu erhalten ist,*
3. *sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.*

Der Bebauungsplan kann erst nach Vorlage einer **Waldumwandlungserklärung** nach § 10 LWaldG rechtskräftig werden, die die Genehmigung einer Waldrodung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Aussicht stellt.

Die Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG ist dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 9 LWaldG erfüllt sind, also die Umweltverträglichkeit geprüft und der **forstrechtliche Ausgleich** gemäß § 9 Abs. 3 und 4 LWaldG hergeleitet ist. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bei der unteren Forstbehörde einzureichen.

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

In einem UVP-Bericht sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG umfassend darzustellen. Da in dem vorliegenden Fall Waldflächen in Anspruch genommen werden, bezieht sich die UVP-Pflicht auf den Verlust der mit der Umwandlung verbundenen Waldfunktionen (Schutz- und Erholungsfunktionen). Betrachtet wird der Verlust des Waldes bis hin zur Rodungsfläche. Umweltauswirkungen des geplanten Gewerbegebietes werden im vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan GE “Rütte II“ entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) bearbeitet.

Nach Aussage des UVP-Berichtes überlagern sich die Wirkbereiche des bestehenden GE Rütte und des geplanten GE Rütte II sowohl in der Rodungs-, der Bau- und auch in der Betriebsphase. Für die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist deshalb fallweise von einer kumulierenden Wirkung auszugehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG und ihre Wechselwirkungen wurden auf Grundlage des im Scoping-Termin vereinbarten Rahmens beschrieben und bewertet.

Die nachfolgende **Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen** wurde Kapitel 13 des UVP-Berichtes: Allgemein verständliche Zusammenfassung entnommen.

Schutzgut Mensch einschließlich seiner Gesundheit

Der Ortsteil Oberbränd und der Planungsbereich sind durch das bestehende GE Rütte und das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen vorbelastet. Der Planungsbereich GE Rütte II ist als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen.

Mit der Rodung gehen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verloren. Ausweichmöglichkeiten für die Naherholung bestehen in die nördlich des Planungsbereichs gelegenen und sehr gut erschlossenen Waldbestände. Große Teile des Gemeindewaldes sind als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen.

Gewerbegebiete sind generell für emissionsärmere Betriebe bestimmt. Eine erhöhte Belastung für den Menschen entsteht jedoch auch durch eine erhöhte Zu-/Abfahrt in das Gebiet, insbesondere durch LKW.

Bewertung: Es ist von einer mittleren Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch einschließlich seiner Gesundheit auszugehen.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Mit der Rodung gehen Nadelwälder aus Fichte, Kiefer und Tanne unwiederbringlich verloren.

Auf rund 70% der Fläche (Waldort 3/3 fV) handelt es sich dabei um ein Fichten-Kiefern-Altholz, locker, mit Naturverjüngungsvorrat von Fichte auf 30%, Vorbau von Tanne auf 50% und Buche auf 20% der Fläche, Waldentwicklungstyp (WET) Fichte-stabil, Baumartenanteile: Fichte 75%, Kiefer 25%.

Im kleineren östlichen Teil um ein Kiefern-Fichten-Tannen-Baumholz, geschlossen bis locker, Kiefer und Tanne in Einzelmischung. Kiefern-Überhälter an mehreren Orten. Ästung auf 1. Stufe (bis 5 m) von Kiefer auf 100% der Fläche, von Tanne auf 100% der Fläche und von Fichte auf 100% der Fläche, Tanne aus Vorbau entstanden. WET Tanne. Baumartenanteile: Fichte 70%, Kiefer 20%, Tanne 10%. Alter 35 bis 62 / 48.

Für den Naturschutz haben die Bestände eine mittlere Bedeutung.

Ein Vorkommen europarechtlich streng geschützter Pflanzenarten im Wirkraum des geplanten GE Rütte II wurde geprüft. Das Grüne Koboldmoos (Buxbaumia viridis) als eine in Baden-Württemberg stark gefährdete und europarechtlich geschützte Anhang II-Art (FFH-Richtlinie) konnte nachgewiesen werden. Durch die Waldrodung kommt es zu einem vollständigen Verlust der Standorte für die Art. Durch Umsiedlung

besiedelter Stöcke in einen geschützten Waldteil in der Nähe kann ein Umweltschaden verhindert werden (vgl. Anlage 2).

Weitere besonders geschützte Pflanzenarten sind durch die Umwandlung nicht betroffen.

Die Waldbiotoptypen der Umwandlungsfläche haben in den angrenzenden geschlossenen Waldbeständen eine weite Verbreitung.

Durch die Rodung besteht die Gefahr von Sturmschäden für den nördlich angrenzenden Gemeindewald und den Stadtwald Bräunlingen.

Bewertung: Durch Rodung und Realisierung des GE Rütte II ist von einer hohen Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen auszugehen.

Schutzgut Tiere

Um die Einhaltung der Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten wurde untersucht, ob das Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden insbesondere die Artengruppen der Vögel, der Fledermäuse und der Reptilien untersucht (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie). Weitere Arten wurden erfasst.

Durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden. Beispiele für diese Maßnahmen sind die Rodung der Waldbestände nur zu bestimmten Zeiten, das Aufhängen von Nistkästen und die Schaffung neuer Habitate.

Die Ausgleichsmaßnahme für den Sperlingskauz wird im Stadtwald Bräunlingen durchgeführt. Alle weiteren Ausgleichsmaßnahmen werden im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) umgesetzt.

Der Umwandlungsbereich liegt in der Nähe des Vogelschutzgebiets Mittlerer Schwarzwald mit der Schutzgebiets-Nr. 7915-441. Es konnte ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben wesentliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets erheblich beeinträchtigt werden.

Der Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) hat als Lebensraum für das Auerhuhn eine große Bedeutung. Auch wenn die Art im Planungsbereich nicht vorkommt, dienen die Ausgleichsmaßnahmen doch auch der Aufwertung der Waldbestände als Lebensraum für die Art. Alle Planungen für Maßnahmen für das Auerhuhn wurden durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Arbeitsbereich Wildtierökologie, vor Ort geprüft und positiv beurteilt.

Das Vorhaben hat keine große Zerschneidungswirkung, negative Auswirkungen auf die biologische Diversität sind nicht zu erwarten.

Bewertung: Aufgrund des Vorkommens von Arten der Roten Liste muss durch die Waldrodung von einer hohen Beeinträchtigung für das Schutzgut Fauna ausgegangen werden. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen für den forst- und naturschutzrechtlichen und den artenschutzrechtlichen Ausgleich sowie der geprüften Verträglichkeit Natura 2000 (Vorprüfung) ist das Vorhaben aus Sicht des Schutzziels Fauna unbedenklich.

Schutzgut Biologische Vielfalt
Durch die Erweiterung des GE Rütte kommt es nicht zu einer Verringerung der biologischen Vielfalt. Bei den Biotoptypen handelt es sich um Nadelholzbestände, die regional häufig sind. Für die Arten, die durch die Waldrodung ihre Habitate verlieren, werden durch Aufwertungsmaßnahmen Ersatzhabitate geschaffen.

Schutzgut Fläche
Fläche ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Mit der Realisierung des GE Rütte II wird das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung überschritten. Bewertung: Aufgrund der Anstrengungen zum sparsamen Umgang mit der Fläche (Nachfrageplanung, Abstand nach § 4 LBO durch Niedrigwald außerhalb des B-Plans) wird von einer mittleren Beeinträchtigung für das Schutzgut ausgegangen.

Schutzgut Boden
Die im Planungsbereich vorkommenden Böden sind typische und durchschnittliche Buntsandstein-Standorte ohne Besonderheiten. Die forstliche Standortskartierung geht von einer durchschnittlichen Wertigkeit der Standorte aus, und auch die Bodenfunktionen der BK 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weisen auf eine mittlere Wertigkeit dieser Böden hin.

Durch Rodung und flächige Verdichtung werden die Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer für Schadstoffe) eingeschränkt.

Mit der Realisierung des GE Rütte II und der Versiegelung der Fläche gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren.

Bewertung: Insgesamt ist von einer mittleren Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden auszugehen.

Schutzgut Wasser
Mit der Waldrodung wird der auftretende Niederschlag durch die fehlende Interzeption erhöht, bei gleichzeitig reduzierter Aufnahmefähigkeit des Wurzelraums. Oberflächlicher Abfluss und Schichtwasserabfluss können zunehmen.

Wasserschutzgebiete sind durch die Planungen nicht betroffen, natürliche Oberflächenwasser (Bäche) kommen im Planungsbereich nicht vor.

Bewertung: Da keine natürlichen Oberflächenwässer betroffen sind und Niederschlag und Schichtwasser über Rückhaltebecken mit Klärbecken abgeleitet werden, ist von einer geringen Beeinträchtigung für das Schutzgut Oberflächenwasser auszugehen.

Aufgrund der mäßigen Durchlässigkeit der Standorte wird auch von einer geringen Bedeutung für die Grundwasserneubildung ausgegangen.

Schutzgut Klima und Luft
Waldbestände haben einen positiven Einfluss auf Klima und Luftqualität. Eisenbach (Hochschwarzwald) ist Luftkurtort und wirbt mit klimatischen Vorzügen, die für die Erholung und die Gesundheit förderlich sind.

Für Klima und Luftqualität wirkt sich die Rodung weniger stark aus, als die folgende Versiegelung des Bodens und die Ansiedelung und Erweiterung der Unternehmen.

Bewertung: Es ist von einer mittleren Bedeutung für die bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion und einer mittleren Bedeutung für die Kaltluftproduktion für den unmittelbar angrenzenden OT Oberbränd auszugehen.

Schutzgut Landschaft und Erholung
Landschaftsprägend für die Region ist der große Waldanteil im Wechsel mit Offenlandbereichen und Baumgruppen. Örtlich bestehen Blickbeziehungen zu den Alpen. Der eigentliche Planungsbereich ist anthropogen überprägt mit einer mittleren Naturnähe (bewirtschafteter Wald).

Der Planungsbereich ist an drei Seiten von Wald umgeben und erst aus der Nähe einsehbar. Eine Bewertung des geplanten GE Rütte II über das Landschaftsbild ist daher nur eingeschränkt möglich, die Bewertung bezieht deshalb die Erholungsfunktion mit ein.

Bewertung: Für die Wirkung des Vorhabens auf Landschaftsbild und Erholung ist von einer mittleren Beeinträchtigung für das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Schutzgut Wechselwirkungen
Zwischen den Schutzgütern bestehen gegenseitige Wechselwirkungen, die nach § 2 UVPG bei der Prognose und Bewertung mit berücksichtigt werden müssen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden tabellarisch in Abschnitt 7.11 dargestellt.

Summative Wirkung
GE Rütte und GE Rütte II stehen in einem inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang. Im UVP-Bericht sind deshalb die summativen Wirkungen der beiden Gewerbegebiete zu prüfen. Eine summative Wirkung besteht nicht bei allen Schutzgütern. Beispielsweise wird beim Schutzgut Boden allein der Planungsbereich bewertet, während beim Schutzgut Erholung GE Rütte und GE Rütte II gesamthaft zu bewerten sind.

Der Gutachter kam zu nachfolgendem Gesamtfazit:

Im Ergebnis führt die Rodung der Waldbestände für das GE Rütte II zu hohen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Flora und Fauna. Mittlere Beeinträchtigungen liegen für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Landschaft vor, gering beeinträchtigt wird das Schutzgut Wasser. Kulturgüter sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umweltverträglich, da insbesondere hohe Beeinträchtigungen (Biotope, Arten) ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht immer möglich (z.B. Schutzgut Fläche). Verbleibende Beeinträchtigungen müssen deshalb mit den Zielen des öffentlichen Interesses abgewogen werden.

► **Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Vorhaben umweltverträglich ist.**

6.3 Forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich

Für die Waldumwandlungserklärung nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG ist die Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich.
Der forstrechtliche Ausgleich betrachtet die wegfallenden Funktionen des Waldes, insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktionen, bis hin zum Zustand einer Rodungsfläche.
Der naturschutzrechtliche Ausgleich betrachtet ausgehend vom stehenden Bestand über die Rodungsfläche hinaus die weitere Verwendung der Flächen bis hin zum Wirkungszustand der späteren Nutzungsart.

In der **Anlage 1 zum UVP-Bericht *Rütte II*** wurde von ö:konzept, Freiburg, der Eingriff bewertet und eine forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption erstellt.
Die Anlage 1 zum UVP-Bericht wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Waldumwandlungsfläche

Wie auf der folgenden Karte dargestellt, sind von der beabsichtigten Umwandlung zwei Waldbestände (f^V und t^5) betroffen.

<u>Kartenausschnitt</u>: Altersklassenkarte

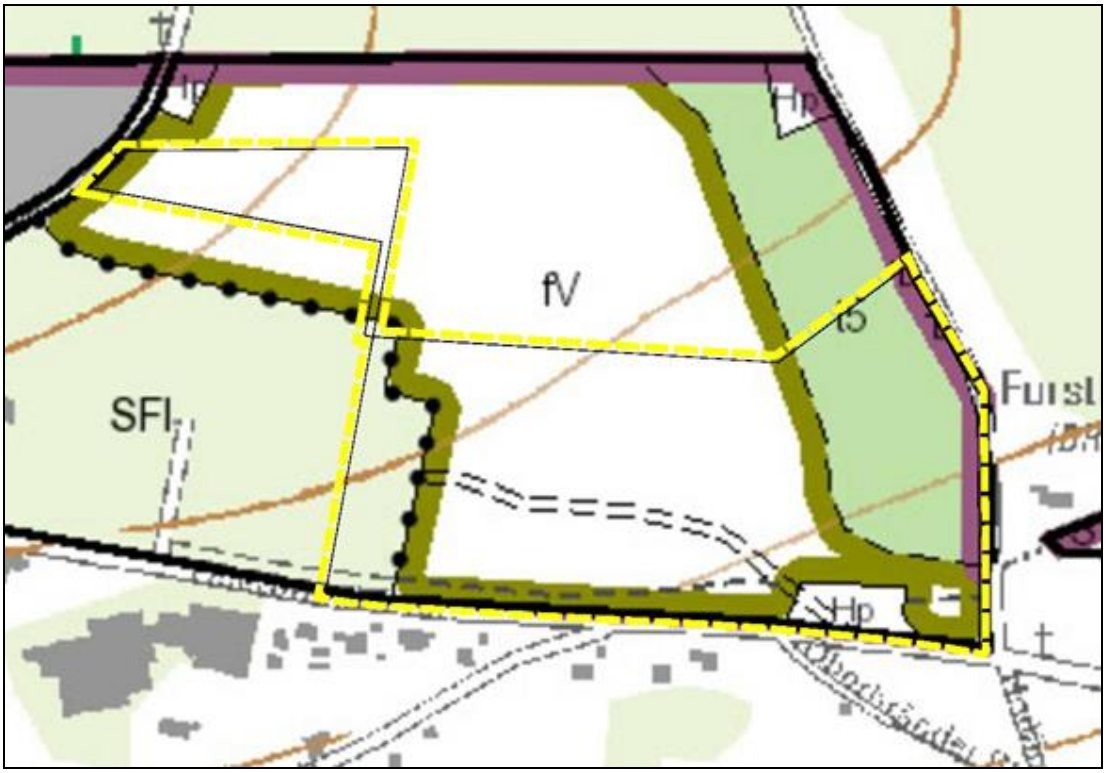

(Quelle: LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Forst, Außenstelle Titisee-Neustadt, April 2017)

Eine Beschreibung der beiden Waldbestände ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Bestandsbeschreibung

	f^V	t^5
WET (Waldent-wicklungstyp)	Fi-stab (Fichte stabil)	Tanne
Zustand / ökolog. Aspekte	Fi-Kie-Altholz -- locker -- Naturverjüngungsvorrat von Fi auf 30% -- Vorbau von Ta auf 50% und Bu auf 20%	Kie-Fi-Ta-Baumholz -- geschlossen, locker -- Bestand an zwei Orten -- Kie, Ta in Einzelmischung -- Kie-Überhälter an mehreren Orten -- Ästung auf 1. Stufe (bis 5 m) von Kie auf 100% d. Fläche und von Ta auf 100% d. Fläche und von Fi auf 100% d. Fläche -- Ta aus Vorbau entstanden
BA-Anteil	75 % Fichte 25 % Kiefer	70 % Fichte 20 % Kiefer 10 % Tanne

(Quelle: LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Forst, Außenstelle Titisee-Neustadt, April 2017)

Nach Aussage der Waldfunktionenkartierung der FVA handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Waldflächen, die als **Erholungswald Stufe 2** mit bis zu 10 Besuchern pro ha und Tag eingestuft sind.

Der in § 4 LBO vorgesehene Waldabstand von 30 m für das Gewerbegebiet wird durch die **Anlage eines Niedrigwaldstreifens** außerhalb des Bebauungsplans GE "Rütte II" eingehalten. Eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung wurde unter die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Ausgleichskonzeption

Da das Gemeindegebiet Eisenbach (Hochschwarzwald) einen sehr hohen Bewaldungsprozentsatz (67 %) aufweist, wurde von Seiten des RP Freiburg auf die Pflicht einer Ersatzaufforstung verzichtet.
Nach Aussage der Anlage 1 des UVP-Berichts erfolgte stattdessen der forstrechtliche Ausgleich über Maßnahmen, die vom Forstamt (Forstbezirk Titisee-Neustadt) für den Gemeindewald vorgeschlagen wurden. Die Maßnahmen wurden in Begängen am 21.06.2018 und am 25.08.2018 der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt vorgestellt und nach Prüfung vor Ort sowie anhand von Nachweis-Datenbanken fachlich als sinnvolle Maßnahmen akzeptiert.

Nach Aussage des Gutachters wurden die vom Forstamt vorgeschlagenen Maßnahmen um Maßnahmen ergänzt, die zugleich dem artenschutzrechtlichen Ausgleich dienen (Büro für Landschaftsökologie Laufer, RII-19 bis RII-21).
In der Anlage 1 des UVP-Berichts wurde erläutert, dass die Maßnahme RII-22 dem Ausgleich für das Schutzgut Erholung dient und die Maßnahme RII-20 auch zur Erholungsfunktion beiträgt.

Die forstrechtliche Eingriffsbewertung erfolgte in Abstimmung mit dem RP Freiburg/KFD nach Fläche und Faktoren. Dabei geht je nach Bestandstyp und Alter ein Ausgleichsfaktor in die Bewertung mit ein. Auch die Ausgleichsmaßnahmen (Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) werden mit einem Faktor bewertet. Der Flächenfaktor bei der Schaffung und Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn beträgt z.B. 0,3 (Bezugsgröße ist die Arbeitsfläche).

Die Herleitung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgte über Ökopunkte (ÖP) nach Vorgabe der Ökokontoverordnung ÖKVO vom 19.12.2010. Dabei wurde der Eingriff vom stehenden Bestand (Biotoptypen 35.50, 59.40 und 59.44) bis hin zur Ruderalfläche (Biotoptyp 35.60) bewertet.

Die Bewertung des Aufwertungspotentials der Ausgleichsmaßnahme wurde differenziert je nach Entwicklungsziel festgelegt. So wurde beispielsweise die Schaffung von Freiflächen mit 6 ÖP/m² bewertet, Eingriffe zur Reduzierung des Überschirmungsgrades auf 30-50% mit 4 ÖP und Eingriffe analog zum Aktionsplan Auerhuhn mit 2 ÖP. Wurden auf Flächen verschiedene Eingriffstypen geplant (z.B. auf Teilflächen Lücken, an anderer Stelle Überschirmungsgrad 40-50%), wurde anteilig gemittelt.

Nach Aussage des Gutachters war Ziel der Maßnahmenauswahl, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich bis zur Ruderalfläche (Biotoptyp 35.60) im "Huckepackverfahren" mit dem forstrechtlichen Ausgleich erfolgen kann.

Ergebnis der Eingriffsbewertung
Der Anlage 1 zum UVP-Bericht ist nachfolgendes Ergebnis zu entnehmen.

Forstrechtlicher Ausgleich

- *Die Waldumwandlung mit einer Fläche von rd. 5,5 ha führt unter Anwendung der Vorgaben der KFD (RP FREIBURG 2012) zu einer Ausgleichsfläche von 7,74 ha.*
- *Die Gegenüberstellung von auszugleichender Fläche und Maßnahmenfläche zeigt, dass der Ausgleich bei Umsetzung der folgenden Maßnahmen erreicht wird: RII-1_1 und RII-1_2, RII-4 bis RII-9 sowie RII-14 bis RII-21.*

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- *Naturschutzrechtlich sind 264.431 Ökopunkte auszugleichen.*

Der Ausgleich wird mit den Maßnahmen RII-6, RII-7, RII-14, RII-16 und RII-18 erreicht.

Forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
Der nachfolgenden Tabelle können die von ö:konzept festgelegten Ausgleichsmaßnahmen, die in der Anlage 1: UVP-Bericht detailliert dargestellt sind, entnommen werden.
Aufgeführt wurden zu den einzelnen Maßnahmen die Lage, Maßnahmen-Kategorie sowie deren Zuordnung zum forst-, naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Ausgleich.

Tabelle: Forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Flst.Nr.	Waldort	Maßnahmen-Kategorie	Ausgleich forst-rechtlich	naturschutz-rechtlich	artenschutz-rechtlich
R II – 1_1	2/0 o[8]	Freiflächen und Lücken, lichte Struktur	x		
R II – 1_2	2/0 o[8]	Freiflächen und Lücken, lichte Struktur	x		
R II – 2	1/1 f[16/4]	Freiflächen und Lücken		x	
R II – 3	1/1 f[16/4]	Freiflächen und Lücken		x	
R II – 4	1/1 f[7]	Schaffung lichter Strukturen	x	x	
R II – 5	1/1 f[7]	Schaffung lichter Strukturen	x	x	
R II – 6	1/1 f[7]	Freiflächen und Lücken	x	x	
R II – 7	1/2 t[17/3]	Schaffung lichter Strukturen	x	x	
R II – 8	1/2 t[17/3]	Schaffung lichter Strukturen	x	x	
R II – 9	1/2 t[17/3]	Freiflächen und Lücken	x	x	
R II – 10	1/1 f[12] und 1/2 t[17/3]	Schaffung lichter Strukturen		x	
R II – 11	1/4 f[15]	Schaffung von Strukturen		x	
R II – 12	1/4 f[15]	Schaffung von Strukturen		x	
R II – 13	1/4 f[15]	Schaffung von Strukturen		x	
R II – 14	3/2 t[15/4] und 3/3 f[15] im Osten	Freiflächen und Lücken	x	x	x (für Frei- u. Bodenbrüter)
R II – 15	3/3 t[5]	Schaffung lichter Strukturen	x	x	x (für Frei- u. Bodenbrüter)
R II – 16	4/1 f[14]	Schaffung lichter Strukturen	x	x	x (für Frei- u. Bodenbrüter)
R II – 17	4/1 f[14]	Schaffung lichter Strukturen	x	x	x (für Frei- u. Bodenbrüter)
R II – 18	4/2 f[7/4]	Freiflächen und Lücken	x	x	x (für Frei- u. Bodenbrüter)
R II – 19	4/1 f[14]	Auflichtung im Wald auf Überschirmungsgrad 75 - 80 %	x	x	x (für Sommer- und Wintergoldhähnchen)
R II – 20	4/1 f[14]	Auflichtung im Wald auf Überschirmungsgrad 30 % Grünland Weide, unterschiedliche Intensität	x (Maßn. Im Wald)	x incl. Schutzgut Erholung	x (für Baumpieper)
R II – 21	3/3 f[15]	Habitatbaumfläche (Nutzungsverzicht auf ganzer Fläche)	x	x	x (für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten)
R II – 22	3/3 f[v] und 3/3 t[5]	Niedrigwald (wg. Waldabstand)		x nur: Schutzgut Erholung	

(Quelle: Anlage 1: Bewertung des Eingriffs, forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption zum UVP-Bericht Rütte II, ö:konzept, 30.08.2019)

► **Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen der erforderliche forst- und naturschutzrechtliche Ausgleich für die Waldinanspruchnahme erbracht werden kann.**

7 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

7.1 Derzeitiger Umweltzustand

7.1.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten. Zu betrachten sind bestehende und künftige Belastungen in den Bereichen "Lärm", "Lufthygiene", "Erschütterungen" und "elektromagnetische Felder".

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um einen Waldbestand aus überwiegend Fichte. Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm und Abgase sind durch das angrenzende bereits bestehende Gewerbegebiet "Rütte" sowie die K 4993 (Oberbränder Straße) gegeben.

Dem **Schutzgut Mensch** wird insgesamt aufgrund der Vorbelastungen eine **mittlere** Wertigkeit zugeordnet.

7.1.2 Schutzgut Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein – Karte Freiraumstruktur – wird durch den Bebauungsplan Waldfläche beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage des Flächennutzungsplans um eine Fläche für die Forstwirtschaft. Derzeit wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert.

Da es sich bei den Waldflächen um relativ ebene, gut bewirtschaftete Flächen am Ortsrand Oberbränd handelt, ist das **Schutzgut Fläche** mit **mittlerer** Wertigkeit einzustufen.

7.1.3 Schutzgut Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die bisher forstwirtschaftlich genutzt werden und nicht versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr. Nach der forstlichen Standortkartierung handelt es sich größtenteils um Tannen-Fichten-Forchenwald auf durchlässigem Sand bzw. lehmigem Sand, kleinflächig auf tongründigem sandigen bzw. auf marmoriertem sandigen Lehm, der eine durchschnittliche Wertigkeit besitzt.

Von einer Vorbelastung kann bei einer sachgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nicht ausgegangen werden. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.

Das **Schutzgut Boden** wird in eine **mittlere** Wertigkeit bzgl. der Bodenfunktion eingestuft (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden).

7.1.4 Schutzgut Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich größtenteils im Bereich des Grundwasser- bzw. Grundwassergeringleiters "Oberer Buntsandstein" mit geringer Bedeutung für das Grundwasserdarrgebot. Kleinflächig liegt das Planungsgebiet im Bereich des Grundwasserleiters "Mittlerer und Unterer Buntsandstein" mit hoher Bedeutung für das Grundwasserdargebot.

<u>Kartenausschnitt:</u> Hydrogeologische Einheiten

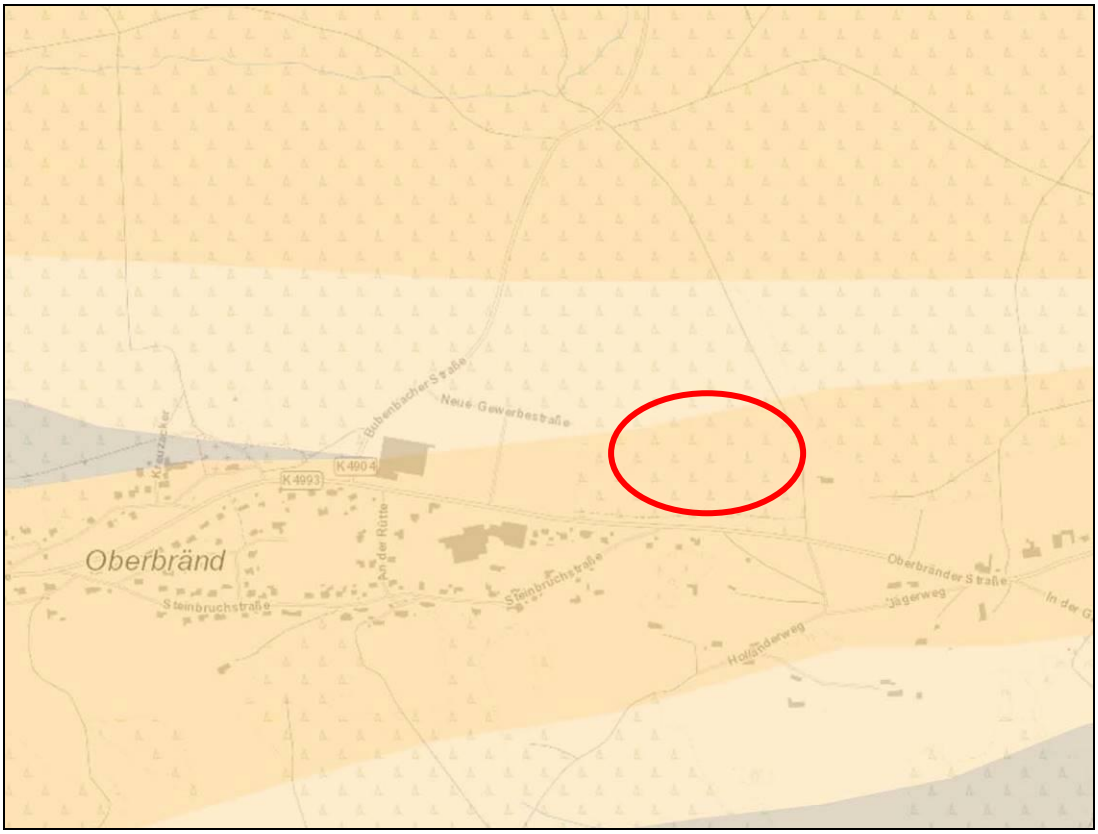

(Quelle: LUBW, 2019)

Das Planungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Dem **Schutzgut Grundwasser** wird für das Planungsgebiet eine insgesamt **mittlere** Wertigkeit zugeordnet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Im Südwesten des Planungsgebiets liegt ein Regenrückhaltebecken, das mit der Realisierung des B-Plans GE "Rütte " angelegt wurde.

Das **Schutzgut Oberflächengewässer** wird in eine **geringe** Wertigkeit eingestuft.

7.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Bei Waldflächen handelt es sich um lufthygienisch und bioklimatisch besonders aktive Flächen und damit um siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) ist ein Luftkurort und wirbt mit ihren klimatischen Vorzügen.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine bewaldete Fläche. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft wirkt sich aufgrund der Hauptwindrichtung aus Nordwest nur bedingt auf die südwestlich liegende Ortslage aus. Dies ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Kartenausschnitt: **Windrose**

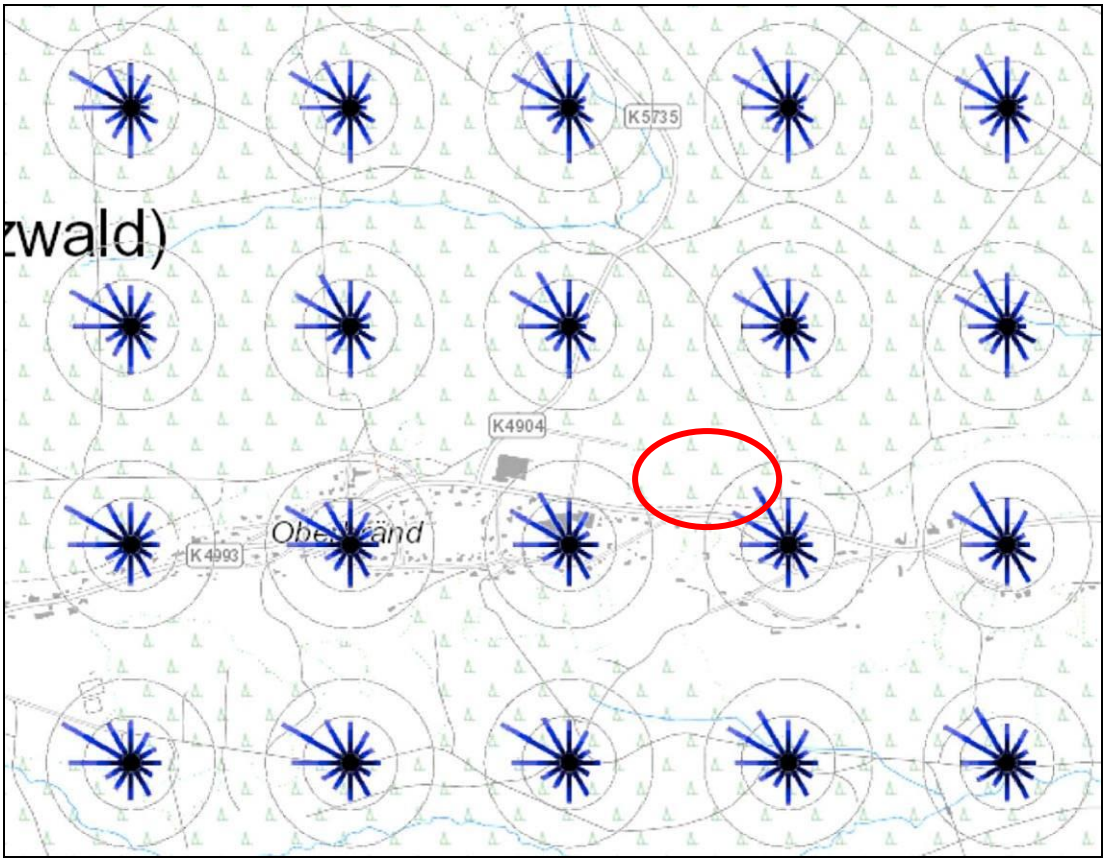

(Quelle: LUBW, 2019)

Vorbelastungen hinsichtlich der Luftqualität sind durch das Verkehrsaufkommen im angrenzenden Gewerbegebiet "Rütte" und der tangierenden K 4993 (Oberbränder Straße) vorhanden.

Das **Schutzgut Klima/Luft** wird aufgrund der Vorbelastungen und der Lage in eine **mittlere** Wertigkeit eingestuft.

7.1.6 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) ist zu 67 % bewaldet.
Wie bereits in Kap. 6.3 aufgeführt, handelt es sich im Planungsgebiet um zwei Waldbestände, die aus Nadelwald bestehen. Hierbei ist die Fichte die dominierende Baumart mit einem Anteil von 70 % bzw. 75 %.

Die Waldbestände besitzen für das **Schutzgut Pflanzen/Tierwelt** eine **mittlere** Wertigkeit (s. forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Anlage 1: UVP-Bericht Rütte II).

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kap. 5) verwiesen.

7.1.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Untersuchungsgebiet im Osten der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Ortsteil Oberbränd befindet sich am Rande des Ortsteils. Nach Norden und Osten schließen sich Waldflächen an, nach Süden wird das Gebiet durch die K 4993 (Oberbränder Straße) und nach Westen durch das bereits bestehende Gewerbegebiet "Rütte" begrenzt. Beim Planungsgebiet handelt sich derzeit um eine bewaldete Fläche, die von Fichten dominiert wird.

Im Osten tangiert ein Wirtschaftsweg das Planungsgebiet, der als Spazierweg genutzt werden kann.
Das Planungsgebiet ist aufgrund der angrenzenden Waldflächen nur von der K 4993 bzw. vom bestehenden Gewerbegebiet "Rütte" einsehbar.

Nach Aussage der Waldfunktionenkartierung der FVA handelt es sich um Waldflächen, die als **Erholungswald Stufe 2** mit bis zu 10 Besuchern pro ha und Tag eingestuft sind.

Dem **Schutzgut Landschafts- und Ortsbild** wird in der Zusammenschau eine **mittlere** Wertigkeit zugeordnet.

7.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsgebiet befindet sich auf Flst.Nr. 143/3 gemäß § 2 DSchG ein Kulturdenkmal. Dabei handelt es sich um ein Wegkreuz an der Oberbränder Straße. Nach Aussage des RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, setzt sich das Wegekreuz aus rotem Sandstein setzt sich aus einem lnschriftensockel und dem sich darauf erhebenden Kreuz mit Korpus zusammen.

Archäologische Kulturdenkmale sind nach Aussage der Behörde im Planungsgebiet nicht bekannt.

7.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf die Ergebnisse nachfolgende **Gutachten** zurückgegriffen werden:

- Artenschutzrechtliche Einschätzung
  erstellt vom Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg,
  i.d.F. vom März 2016
- Artenschutzrechtliche Beurteilung
  erstellt vom Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg,
  i.d.F. vom November 2018, aktualisiert im August 2019
- Artenschutzrechtliche Beurteilung, Natura 2000-Vorprüfung,
  erstellt von Herrn Laufer, Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg,
  i.d.F. vom Januar 2018, aktualisiert im August 2019
  - beinhaltet: Mooskartierung, Büro f. Umweltplanung Lüth, i.d.F.v. 16.07.2019
- UVP-Bericht erstellt von ö:konzept, Freiburg, i.d.F. vom 30.08.2019,
  - Anlage 1: Bewertung des Eingriffs forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption
  - Anlage 2: Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Ausgleich
- Gutachten Lärm-Emissionskontingentierung, Nr. 6103/1280,
  erstellt von Büro für Schallschutz, Dr. Jans, Ettenheim, i.d.F.v. 29.06.2017

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
  - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
  - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
  - Flächenverlust durch Flächenumwandlung
  - Verlust von Erholungsraum
  - Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit
  - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
  - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
  - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
  - Verlust von Biotoptypen
  - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt
  - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds
  - Beeinträchtigung/Verlust von Kultur- und sonstigen Sachgütern
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
  - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
  - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
  - Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
  - ggf. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan GE "Rütte II" wurde der Eingriff, der nach der Rodung des Waldbestandes durch das geplante Gewerbegebiet entsteht, zugrunde gelegt.

Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	[ ] ja	[x] nein***1**
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	[ ] ja	[x] nein***1**

***1** Gemäß dem Gutachten Nr. 6103/1280 i.d.F. v. 29.06.2019, das vom Büro für Schallschutz, Dr. Jans, Ettenheim, erstellt wurde, wurden im Bebauungsplan sogenannte Emissionskontingente L_{EK} festgelegt, die die Lärmentwicklung der zulässigen Nutzungen der jeweiligen Teilfläche während der Tages- und während der Nachtzeit begrenzen. Dadurch ist sichergestellt, dass die zukünftige bauliche und betriebliche Nutzung des Planungsgebiets keine unzulässige Lärmeinwirkung auf die schutzbedürfte Nachbarschaft zur Folge hat.

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	[ ] ja	[x] nein***2**
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	[ ] ja	[x] nein***2**
***2** Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	[ ] ja	[x] nein***3**
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	[ ] ja	[x] nein***3**
***3** Derzeit sind keine negativen Auswirkungen bekannt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	[ ] ja	[x] nein***4**
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	[ ] ja	[x] nein***4**
***4** Derzeit sind keine negativen Auswirkungen bekannt.			
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben?	[ ] ja	[x] nein***5**
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?	[ ] ja	[x] nein***5**
***5** Störfallbetriebe im Umfeld des Bebauungsplans sind der Gemeinde nicht bekannt.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	[ ] ja	[x] nein***6**
***6** Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf öffentl. Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	[ ] ja	[x] nein*7
	Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	[ ] ja	[x] nein*8

***7** Bisher handelte es sich bei dem Planungsgebiet um Waldflächen. Öffentliche Grünflächen werden nicht beansprucht.

***8** Da innerhalb des Bebauungsplans keine Grünflächen mit Zweckbestimmung "Erholung" ausgewiesen und angelegt werden, gibt es keine positiven Auswirkungen auf die Erholungsfunktion.
Der Verlust der Erholungsfunktion des Waldes wurde im Rahmen der UVP-Wald beurteilt.

Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	[ ] ja	[x] nein*9

***9** Die Auswirkungen des Verlusts von Waldfläche auf das Schutzgut Landschaft und Erholung wurde im Rahmen der UVP-Wald beurteilt.

Die Auswirkungen der geplanten gewerblichen Bebauung auf das Ortsbild wird durch eine Baumreihe entlang der K 4993 minimiert. Der an das Gewerbegebiet im Norden angrenzende Niedrigwald mit blühenden standortheimischen Straucharten bildet einen harmonischen Übergang.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	[x] ja*1	[ ] nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	[x] ja*2	[ ] nein
	Versiegelung	[x] ja*3	[ ] nein
	Zerschneidung	[ ] ja	[x] nein*4

***1** Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach handelt es sich um Waldfläche. Derzeit wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert.

***2** Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Waldfläche.

***3** Mit Realisierung der Bebauung findet Versiegelung statt.

***4** Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da die neu überplante Fläche sich direkt im Osten an das bestehende Gewerbegebiet "Rütte" anschließt und im Norden Wald angrenzt. Im Süden wird das Planungsgebiet von der K 4993 begrenzt.

Anmerkung: Das Planungsgebiet des Bebauungsplans GE "Rütte II" wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB von ca. 9,8 ha auf ca. 6,6 ha reduziert.

Die Festsetzung des Waldabstands erfolgt als Niedrigwald im bestehenden Waldverband. Eine Waldumwandlung ist somit nicht erforderlich.

Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	[x] ja*5	[ ] nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	[x] ja*5	[ ] nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	[x] ja*5	[ ] nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	[ ] ja	[x] nein*5
	Altlasten	[ ] ja	[x] nein*5

***5** Durch den B-Plan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Bodenfunktionen.
(s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden)
Bodendenkmale und Altlasten sind nicht bekannt.

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Grundwasser			
	Neubildung	[x] ja*6	[ ] nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	[x] ja*6	[ ] nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	[ ] ja	[x] nein*6
***6** Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Hydrogeologischen Einheit "Obere Buntsandstein", einem Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit.			
Oberflächengewässer			
Name:			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	[ ] ja	[x] nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	[ ] ja	[x] nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	[ ] ja	[x] nein*7
***7** Kein natürliches Oberflächengewässer vorhanden. Im Westen des Planungsgebiets befindet sich ein Regenrückhaltebecken.			
Klima/Luft			
	Luftqualität	[x] ja*8	[ ] nein
	Kaltluftentstehung und –bahnen	[x] ja*8	[ ] nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	[x] ja*8	[ ] nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	[x] ja*8	[ ] nein
***8** Auf die Auswirkungen des Verlusts von Wald wurde in der UVP-Wald eingegangen. Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima, da bei bebauten und versiegelten Flächen die kühlende Verdunstung von Vegetationsbeständen fehlt. Durch Verkehr und Heizungsbrand kommt es zu lufthygienischen Belastungen.			
Pflanzen- / Tierwelt			
	<u>Biotoptypen:</u> - Pionier- und Ruderalvegetation nach Rodung des Nadelbaumbestands - Waldabstandsfläche von GE "Rütte" mit Magerwiese und Waldtrauf - Regenrückhaltebecken (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)	[x] ja *9	[x] nein
	<u>Artenschutz:</u> - Artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt vom Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg, i.d.F. vom März 2016 - Artenschutzrechtliche Beurteilung erstellt vom Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg, i.d.F. vom Nov. 2018, aktual. im August 2019 - beinhaltet: Mooskartierung, Büro f. Umweltplanung Lüth, i.d.F.v. 16.07.2019 - Artenschutzrechtliche Beurteilung, Natura 2000-Vorprüfung, erstellt vom Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg, i.d.F. vom Januar 2018, aktual. im Aug. 2019	[ ] ja	[x] nein*10

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
***9** Der Verlust des Nadelbaumbestands wurde in der Anlage 1 Bewertung des Eingriffs, forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption, der UVP-Wald berücksichtigt. Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beansprucht nach Rodung des Nadelbaumbestands diverse Biotoptypen (Pionier- und Ruderalvegetation, Waldabstandsfläche von GE "Rütte" unterschiedlicher Wertigkeit. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt) ***10** Nach Aussage des Gutachters liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor, wenn die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	[x] ja***11**	[ ] nein
	Vielfalt und Naturnähe	[x] ja***11**	[ ] nein
***11** Durch den Verlust von Waldfläche verändert sich das Landschafts-/Ortsbild. Dies wurde in der Anlage 1: Bewertung des Eingriffs, forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption, der UVP-Wald berücksichtigt. Die Auswirkungen der geplanten gewerblichen Bebauung auf das Ortsbild wird durch eine Baumreihe entlang der K 4993 minimiert. Der an das Gewerbegebiet im Norden angrenzende Niedrigwald mit blühenden standortheimischen Straucharten bildet einen harmonischen Übergang.			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	[ ] ja	[x] nein***12**
***12** Auf Flst.Nr. 143/3 an der Oberbränder Straße befindet sich eine Wegekreuz, bei dem es sich um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG handelt. **Da der Erhalt des Wegekreuzes sichergestellt ist, entsteht keine Beeinträchtigung.**			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate), Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) und das Klima (Verlust von kühlender Verdunstungsfläche) aus.			

		Beeinträchtigung	
Sonstige Aspekte			
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	[ ] ja	[x] nein***1**
***1** Das bestehende Gewerbegebiet "Rütte" und das geplante Gewerbegebiet "Rütte II" stehen in einem inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang. Im UVP-Bericht zur Waldinanspruchnahme wurde auf die summative Wirkung bei den betroffenen Schutzgebieten eingegangen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es zu keiner kumulierenden Wirkung mit anderen Vorhaben.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	[ ] ja	[ ] nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	[ ] ja	[ ] nein

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

8 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

8.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Mit der Erstellung artenschutzrechtlicher Gutachten wurde das Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg, von der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) beauftragt.

Nachfolgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Bauzeitenbeschränkung – Jahreszeitliche Einschränkung
Das Entfernen der Gehölzvegetation muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie außerhalb besonders sensibler Jahreszeiten der Fledermäuse (Geburt/Aufzucht der Jungen, Paarungszeit, Winterschlaf) stattfinden.

Die Zeitvorgabe, die in § 39 Abs. 5 BNatSchG geregelt ist, ist einzuhalten und für mögliche Quartierbäume auf den Zeitraum Mitte Oktober bis Anfang/Mitte November einzugrenzen. Eine naturschutzfachliche Baubegleitung ist einzurichten.

Baufeldräumung - Tageszeitliche Einschränkung
Zwischen März und November sind in der Aktivitätszeit der Fledermäuse, die etwa 30 Minuten vor Sonnenuntergang beginnt und 15 Minuten vor Sonnenaufgang endet, keine nächtlichen Bauarbeiten durchzuführen.

Baufeldräumung
Die Rodungs-/Fällarbeiten von möglichen Quartierbäumen müssen im Zeitraum von Mitte Oktober bis Anfang/Mitte November erfolgen.

Es ist eine gründliche Kontrolle aller Höhlen und Spalten einschließlich abstehender Borke (mithilfe von Baumkletterern, Endoskopkameras etc.) durchzuführen. Wenn alle Quartierstrukturen an einem Baum vollständig einsehbar sind und kein Besatz festgestellt wird, kann dieser Baum normal gefällt/gerodet werden (unmittelbar nach der Kontrolle, damit bis dahin keine Besiedlung stattfindet; anderenfalls müssen die potenziellen Quartiere verschlossen werden, was bei Spalten und abstehender Borke aber kaum möglich ist).

Wenn nicht alle Quartierstrukturen vollständig einsehbar sind, aber keine Hinweise auf einen aktuellen Besatz gefunden werden, kann der Baum unmittelbar nach der Kontrolle mit einem Fällaggregat oder mit Seilunterstützung (abschnittsweise) schonend zu Boden gebracht und dort mindestens einen Tag bei mindestens +5 °C liegen gelassen werden, um evtl. anwesenden Fledermäusen das Verlassen zu ermöglichen. Wenn Höhlen oder Spalten von Fledermäusen besetzt sind oder frische Spuren gefunden werden, die auf einen aktuellen Besatz hindeuten, darf keine Fällung/Rodung erfol-

gen. Das weitere Vorgehen ist dann einzelfallbezogen mit den Naturschutzbehörden und der naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen.

Die restlichen Bäume (also der überwiegende Teil des Waldes) können auch später, d.h. zwischen Mitte November und Ende Februar, gerodet werden – unter der Voraussetzung, dass während der Rodung "Zwischenkontrollen" durch die naturschutzfachliche Baubegleitung erfolgen. Durch die Rodung entstehen fortlaufend neue Ränder, an denen die Bäume besser als bislang im geschlossenen Bestand auf möglicherweise übersehene Fledermausquartiere kontrolliert werden können. In diesem nahezu vollständig aus vitalen Nadelbäumen bestehenden Wald ist aber davon auszugehen, dass allenfalls (kleinere) Spaltenquartiere, die in dieser Höhenlage kein geeignetes (frost- und zugluftfreies) Winterquartier für Fledermäuse darstellen, übersehen worden sind. Dennoch ist bei den zusätzlichen Kontrollen entsprechend den Ausführungen im vorigen Abschnitt zu verfahren, wenn bislang unbekannte potenzielle Quartierstrukturen gefunden werden.

Vermeidung von Lichtemissionen
Auf eine starke und streuende Straßen- und Grundstücksbeleuchtung ist insbesondere in waldrandnaher Lage zu verzichten.

Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen. Es ist eine nach oben abgeschirmte und gezielt auf den Boden gerichtete Beleuchtung zu verwenden.

Vermeidung von Lärm
Auf lärmende Betriebstätigkeiten zu Fledermaus-Aktivitätszeiten (März bis November: 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang) ist insbesondere in waldrandnaher Lage zu verzichten.

Maßnahme für den Grasfrosch und den Bergmolch
Innerhalb der öffentlichen Grünflächen "RHB" sind periodisch wasserführende Kleingewässer in den Regenrückhaltebecken anzulegen. Für die Anlage ist ein lehmiges Material zu verwenden.

Maßnahme für Reptilien
Im Rahmen des Bebauungsplans GE "Rütte" wurden in der Waldabstandsfläche 2 Steinriegel mit Südeinstrahlung angelegt.
Diese Steinriegel sind im Bereich der westlichen öffentlichen Grünfläche "RHB" als Ersatz für den Wegfall durch die geplante Bebauung neu anzulegen.

Anmerkung: Die Anlage von 2 Steinriegeln hat bereits unter ökologischer Baubegleitung stattgefunden.

Maßnahme für das Auerhuhn
Zur Einzäunung der privaten Grundstücke ist im Norden entlang des angrenzenden Niedrigwaldes ein Zaun mit deutlich erkennbarem Drahtgeflecht (Sichtschutz) in stabiler Ausführung zu errichten. Die Verwendung von feinem Maschendrahtzaun oder Knotengeflechtzaun ist nicht zulässig.

8.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG).

Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel, die Eingriffe zu minimieren.

Schutz des Oberbodens
Durch Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Blatt 2, fachgerechte Zwischenlagerung und Weiterverwendung soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden (baubedingte Beeinträchtigung).

Reduzierung des Versiegelungsgrades
Die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten (wassergebundene Decke, Dränpflaster, Fugenpflaster etc.) kann zu einer Verringerung der Abflussrate führen; dadurch werden Abflussspitzen bei Starkregen verringert und das Kanalnetz entlastet. Außerdem kann die Reduzierung der Grundwasserneubildung minimiert werden.

Im Südwesten und Südosten des Planungsgebiets wurden bzw. werden innerhalb der öffentlichen Grünflächen Regenrückhaltebecken - RHB in Form von Erdbecken angelegt. Das anfallende Oberflächenwasser wird den Becken zugeführt.

Die Festsetzungen zu Maßnahmen für den Grasfrosch und den Bergmolch sind zu beachten.

Straßenbaumpflanzungen
Entlang der Verkehrsflächen im Westen (Bubenbacher Straße, K 4904) und im Süden (Oberbränder Straße, K 4993) sind gemäß Planeintrag standortgerechte Straßenbäume (StU 12/14; 3xv.) entsprechend der Artenliste im Anhang zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Aus gestalterischen Gründen ist pro Straße nur eine Baumart zu verwenden. Standortabweichungen (bis ca. 10,0 m) sind zulässig. Eine ausreichend dimensionierte Baumscheibe ist jeweils anzulegen und mit Stauden zu bepflanzen bzw. anzusäen sowie auf Dauer zu unterhalten. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist gegenüber der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) nachzuweisen.

Anpflanzung von Sträuchern - "Private Grünfläche Eingrünung"
Auf der privaten Grünfläche im äußersten Westen sind zur Randeingrünung auf 60 % der Fläche standortgerechte, einheimische Gehölze (Sträucher der Größe 100/150 cm und Heister der Größe 200 / 250 cm) gemäß der Artenliste anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Die restlichen Flächen sind als Wiesenfläche anzulegen. Es ist eine extensive Wiesenpflege mit max. 2-schüriger Mahd pro Jahr Ende Juni/ September. durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es ist nicht zu düngen.

Flächenbezogenes Pflanzgebot
Je angefangene 1.000 m² Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (StU 12/14; 3xv.) entsprechend der Artenliste anzupflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Festgesetzte Einzelbäume (Straßenbaumpflanzungen) werden auf dieses Pflanzgebot angerechnet. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist gegenüber der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) nachzuweisen.

9 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei dem Geltungsbereich des B-Plans GE "Rütte II" handelt es sich um eine Fläche, die derzeit bewaldet ist. Der forstrechtliche Ausgleich betrachtet den Verlust der wegfallenden Funktionen des Waldes, insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktion, bis hin zum Zustand einer Rodungsfläche. Da synergetisch mit dem forstrechtlichen Ausgleich der naturschutzrechtliche Ausgleich bis zu gerodeten Fläche hergeleitet wird, wird nachfolgend bei der Bilanzierung für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt als Bestand der Biotoptyp Pionier- und Ruderalvegetation (35.63) in Ansatz gebracht.

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (13.09.2018) können die forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (s. Anlage1: UVP-Bericht) für den naturschutzrechtlichen Ausgleich anerkannt werden.
Da für das Schutzgut Boden keine schutzgutbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, findet der Ausgleich schutzgutübergreifend statt.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der derzeitige Umweltzustand des Gebiets GE "Rütte II" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt dargestellt, bzw. bei dem Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt wird von der gerodeten Waldfläche ausgegangen. Anschließend werden die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt.

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans GE "Rütte II" mit Stand vom 25.09.2019 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

9.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Im Bereich des Untersuchungsgebiets besteht die Bodengesellschaft hauptsächlich aus podsoliger Braunerde, Pseudogley-Braunerde und Podsol-Braunerde. Vorherrschende Waldhumusformen sind Moder und Rohhumus. Es handelt sich um sandsteinschutthaltigen sandigen Lehm und lehmigen Sand über schuttführendem sandig-tonigem Lehm sowie über lehmig-sandigem Sandsteinschutt und -zersatz.

Nach Aussage der Bodenübersichtskarte befindet sich diese Bodengesellschaft im Bereich der welligen bis hügeligen Plateaus des Oberen, östlich des Mittleren Buntsandsteins; vereinzelt steilere Talhänge im Buntsandstein und im Grundgebirge, mit Decke aus Buntsandsteinschutt.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebiets erfolgt nach dem Leitfaden "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" Heft Bodenschutz 24, LUBW 2012.

Da das Untersuchungsgebiet im Wald liegt, stehen hierfür nur die Bodendaten der Bodenkarte Baden-Württemberg (BK50) zur Verfügung. Die Angaben zu den Böden sind in der BK50 maßstabsbedingt inhaltlich und geometrisch stärker generalisiert.

Nach Aussage von Dr. Waldmann, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 93 Landesbodenkunde, Regierungspräsidium Freiburg, kommen im Projektgebiet nur zwei Einheiten der BK50 vor: Nr. b13 und b16. Die Bodeneinheit b13 kommt im Norden und b16 im Süden des Gebiets "Rütte II" vor.

Plan: Schutzgut Boden - Bestand

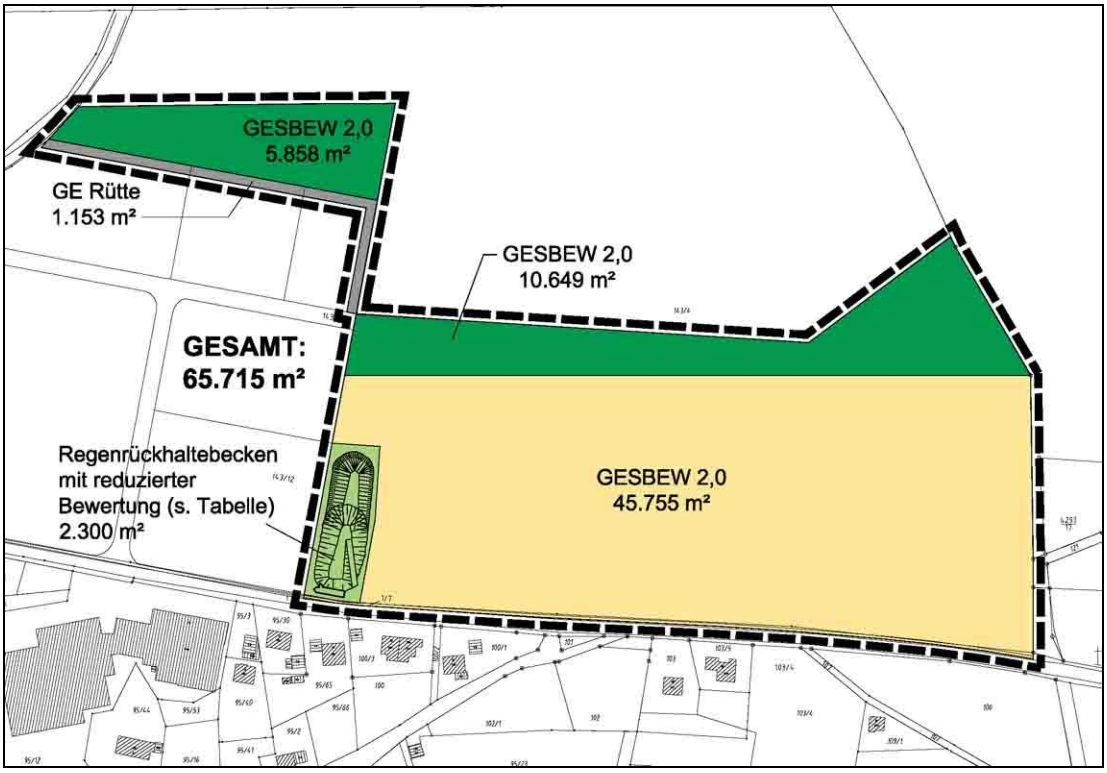

(Quelle: GeoLa des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2019)

Tabelle: Bewertung der Bodenfunktion – Bestand nach Heft "Bodenschutz 24"

Flächen im Plan Boden - Bestand	Flächen-größe	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt-bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m²	Summe ÖP	Bemerkungen
	m²	NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
grau	1.153	wird nicht bilanziert wg. Überlagerung mit GE "Rütte"							
grün / b13	16.507	2	2,5	1,5		2,000	8,00	132.056	unversiegelt
gelb / b16	45.755	1,5	3,5	1		2,000	8,00	366.040	unversiegelt
RHB - Bestand	2.300	0,75	1,75	0,5		1,000	4,00	9.201	Erdbecken mit Betonbauwerk
Gesamt-größe	**65.715**				**Gesamtsumme:**			**507.297**	

RHB = Regenrückhaltebecken

Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bei der Bewertung der Bestands-Bodenfunktionen wurde berücksichtigt, dass im Südwesten des Planungsgebiets bereits ein Regenrückhaltebecken vorhanden ist. Da umfangreiche Erdbewegungen für die Anlage des Regenrückhaltebeckens erforderlich waren und zur Rückhaltung von Schadstoffen ein Betonbauwerk direkt an der Straße angelegt wurde, wurde die Wertigkeit der Bodenfunktionen um die Hälfte reduziert.

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **507.297 Ökopunkten**[1].

Bewertung der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insgesamt ca. 6,57 ha überplant. Ca. 0,115 ha überlagern sich mit dem bestehenden Gewerbegebiet "Rütte". Dieser Bereich wird nicht bilanziert, da er durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des B-Plans GE "Rütte" abgedeckt ist.

Die nachfolgende Bilanzierung beinhaltet die <u>neu ausgewiesenen Flächen.</u>

GE	= ca. 54.073 m² x 0,8	= ca. 43.258 m²	(überbaute Fläche)
	= Restfläche	= ca. 10.815 m²	(nicht versiegelte Fläche)
Verkehrsfläche		= ca. 4.118 m²	(versiegelt)
Öffentliche Grünfläche - Regenrückhaltebecken (RHB)		= ca. 6.102 m²	(nicht versiegelt)
Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrünfläche (V)		= ca. 269 m²	(nicht versiegelt)
max. versiegelbare Fläche		= ca. 47.376 m²	
versiegelte Fläche / Bestand*		= ca. 289 m²	
Neuversiegelung:		**= ca. 47.087 m²**	

*lt. Biotoptypen- Bestand

Durch die Baumaßnahmen werden die Böden auch außerhalb der überbauten Flächen beeinträchtigt. Durch Abschieben des Oberbodens und sorgfältiges Trennen des Mutterbodens vom Unterboden vor Beginn der Baumaßnahme werden Eingriffe in das Schutzgut Boden minimiert.

Sämtliche Bodenfunktionen gehen in dem versiegelten Bereich verloren.

In den nicht versiegelten Bereichen des Gewerbegebiets wird die Funktion "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" reduziert und die Funktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" (AkiWas) sowie " Filter und Puffer für Schadstoffe" (FiPu) bleiben erhalten. Hier wurde eine gemittelter Bestandswert für NatBo: 1,75, AkiWas: 3 und FiPu: 1,25 zugrunde gelegt.

Für die Anlage der Regenrückhaltebecken sind umfangreiche Erdarbeiten notwendig. Das geplante wie auch das bestehenden Rückhaltebecken besteht aus einem offenen Erdbecken zur Rückhaltung und kontrollierten Ableitung des Oberflächenwassers und aus einem Regenklärbecken (Betonbauwerk an der Straße). Die Grünflächen "Regenrückhaltebecken" werden daher mit stark reduzierter Bodenfunktion für NatBo, AkiWas und FiPu bilanziert.

[1] vgl. Ökokontoverordnung vom 19.12.2010, Anl. 2

Tabelle: Bewertung der Bodenfunktion – Planung nach Heft "Bodenschutz 24"

Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans	Flächen-größe	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt bewert.	ÖP lt. ÖKVO/ m²	Summe ÖP	Bemerk-ungen
	m²	NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Überlagerung mit GE "Rütte"	1.153	wird nicht bilanziert							
GE: GRZ 0,8	43.258	0	0	0	0	0	0	0	überbaute Fläche
Restfläche	10.815	1	3	1,25		1,750	7,00	75.705	unversiegelt
Verkehrsfläche	4.118	0	0	0	0	0	0	0	versiegelt
Öffentl. Grünflächen / RHB (Bestand und Planung)	6.102	0,75	1,75	0,5		1,000	4,00	24.408	Erdbecken mit Betonbauwerk
Öffentl. Grünflächen / V	269	1,75	3	1,25		2,000	8,00	2.152	unversiegelt
Gesamtgröße	**65.715**					**Gesamtsumme:**		**102.265**	

RHB = Regenrückhaltebecken

Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Ausgleichsbedarf

Bestand	507.297	Ökopunkte
Planung	102.265	Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	**405.032**	**Ökopunkte**

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 405.032 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

9.2 chutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Für die Bewertung des Schutzguts Pflanzen-/Tierwelt ist der Bestand wie auch die Planung in Biotoptypen einzustufen und nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 zu bewerten.

Wie bereits erläutert, werden durch den Bebauungsplan GE "Rütte II" Waldflächen beansprucht, für die ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen ist. Aus diesem Grund werden bei der nachfolgenden Bilanzierung des Bestandes für die zu rodenden Waldflächen der Biotoptyp "Pionier- und Ruderalvegetation (35.60)" mit einem Biotopwert von 9 Ökopunkten zugrunde gelegt.

Im Rahmen des Bebauungsplans GE "Rütte" wurde ein 30 m Waldabstand angelegt, der mit GE "Rütte II" überplant wird. Für diesen Bereich wurden die im Bebauungsplan GE "Rütte" festgelegten Biotoptypen "Naturnaher Waldtrauf" (57.35/42.12), Magerwiese (33.43) und Anthropogenes Stillgewässer (13.80b) im Bereich des Rückhaltebeckens mit den dort festgelegten Biotopwerten übernommen.

<u>Plan:</u> Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bestand

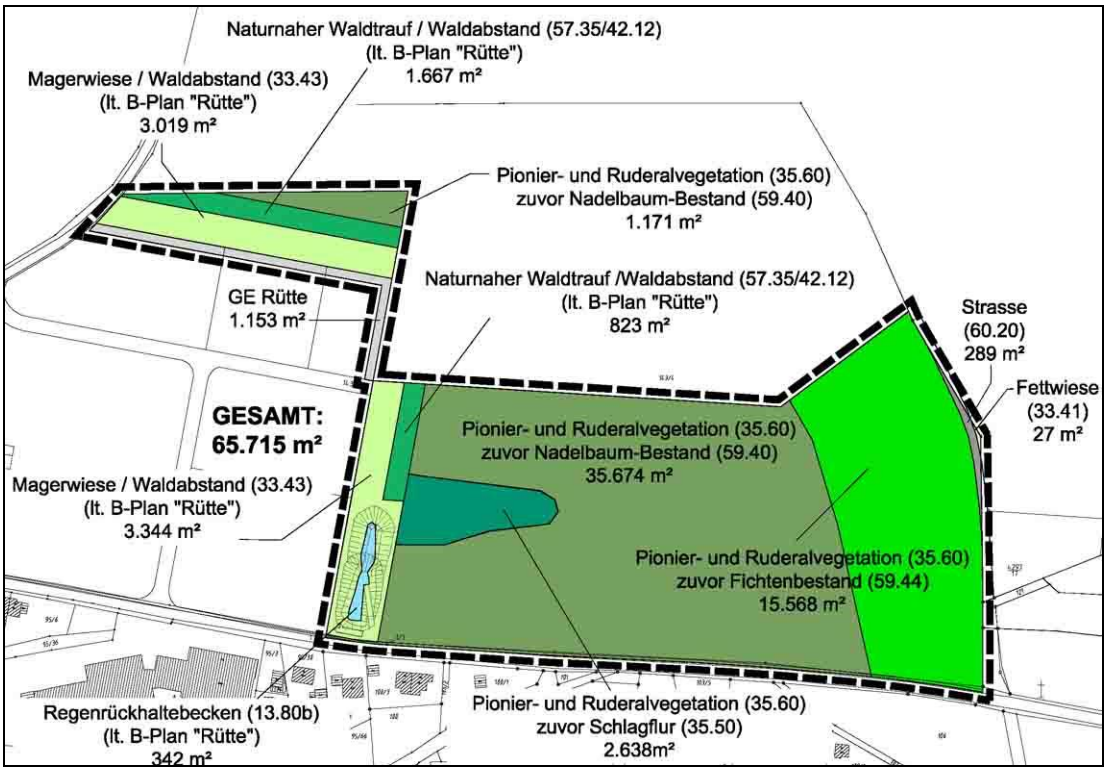

(Quelle: Bestandsplan, Büro Fischer, 2019)

<u>Tabelle</u>: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bewertung des Bestandes [1]

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotop-wert	Fläche [ca. m²]	**Ökopunkte**
	Überlagerung mit GE "Rütte"	*wird nicht bilanziert*			*1.153*	0
1	Straße	1		1	289	289
	(60.20)					
2	Fettwiese	8 - **13** - 19		13	27	351
	(33.41)					
3	Pionier- u. Ruderalvegetation	9 - **11** - 18		9	36.845	331.605
	(35.60)					
	zuvor Nadelbaum-Bestand	(9 - **14** - 22)				
	(59.40)					
4	Pionier- u. Ruderalvegetation	9 - **11** - 18		9	15.568	140.112
	(35.60)					
	zuvor Fichten-Bestand	(9 - **14** - 22)				
	(59.44)					
5	Pionier- u. Ruderalvegetation	9 - **11** - 18		9	2.638	23.742
	(35.63)					
	zuvor Schlagflur	(9 - **14** - 22)				
	(59.44)					
6	Naturnaher Waldtrauf (Waldabstand)		***1**	12	2.490	29.880
	(57.35/42.12)					
7	Magerwiese (Waldabstand)		***2**	15	6.363	95.445
	(33.43)					
8	RHB (Waldabstand)		***3**	15	342	5.130
	(13.80b)					
	Summe				**65.715**	**626.265**

***1** Biotopwert entsprechend B-Plan GE "Rütte" von 12 ÖP
***2** Biotopwert entsprechend B-Plan GE "Rütte" von 15 ÖP
***3** Biotopwert entsprechend B-Plan GE "Rütte" von 15 ÖP

RHB = Regenrückhaltebecken

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 626.265 Ökopunkten**.

3 vgl. „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“, Vogel / Breunig, LfU, August 2005, sowie Ökokontoverordnung vom Dez. 2010

Bewertung der Planung

Die im Bebauungsplan GE "Rütte" festgelegten Biotoptypen Magerwiese (33.43) und Anthropogenes Stillgewässer (13.80b) für das im Waldabstand angelegte Regenrückhaltebecken wurde auch der Bilanzierung des neu anzulegenden Regenrückhaltebeckens im Südosten des Planungsgebiets zugrunde gelegt.

<u>Plan</u>: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Planung

(Quelle: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Büro Fischer, i.d. F. vom 25.09.2019)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung [2]

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Planungs-modul		Biotop-wert	Fläche [ca. m²]	**Ökopunkte**
	Überlagerung mit GE "Rütte"	*wird nicht bilanziert*			*1.153*	0
1	Bauwerke/Befestigte Flächen	**1**		1	43.258	43.258
	(60.10)					
2	privat, nicht bef. Flächen	**6**		6	10.815	64.890
	(60.60)					
3	Verkehrsflächen	**1**		1	4.118	4.118
	(60.20)					
4	Verkehrsgrünflächen	**4**		4	242	968
	(60.50)					
5	Fettwiese - Bestand	8 - **13** - 19		13	27	351
	(33.41)					
6	Magerwiese - Bestand		***1**	15	1.958	29.370
	(33.43)					
7	RHB-Bestand		***1**	15	342	5.130
	(34.40)					
8	Magerwiese - Planung		***2**	15	2.749	41.235
	(33.43)					
9	RHB-Planung		***2**	15	1.053	15.795
	(13.80b)					
10	Laubbäume	4 - **8**		8	(208)	1.664
	(45.10-45.30a)					
	11 Stck. x StU (12+50 cm)					
	Summe				**65.715**	**206.779**

***1** Biotopwert für bestehendes RHB entsprechend B-Plan GE "Rütte"

***2** Biotopwert für neu anzulegendes RHB entsprechend B-Plan GE "Rütte"

RHB = Regenrückhaltebecken

Ausgleichsbedarf

Bestand	626.265	Ökopunkte
Planung	206.779	Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	**419.486**	**Ökopunkte**

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 419.486 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.

[2] vgl. „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“, Vogel / Breunig, LfU, August 2005, sowie Ökokontoverordnung vom Dez. 2010

10 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

10.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz

Mit der Erstellung artenschutzrechtlicher Gutachten wurde das Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg, von der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) beauftragt.

Der Gutachter legte fest, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sind.

10.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tierwelt

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. **Da das Planungsgebietes bewaldet ist, wurde der erforderliche Ausgleich für beanspruchte Waldfläche nach dem Forstrecht ermittelt.**

Es ergibt sich darüber hinaus

- ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut **Boden** **405.032 Ökopunkte**
- ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut **Pflanzen/Tierwelt** **419.486 Ökopunkte**

11 Ausgleichsmaßnahmen <u>außerhalb</u> des Planungsgebiets

11.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Mit der Erstellung artenschutzrechtlicher Gutachten wurde das Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg, von der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) beauftragt.

Nachfolgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet als Zuordnung aufgenommen.

Maßnahme für Baumpieper
Die Maßnahme ist im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) 4/1 f[14] durchzuführen. Es handelt sich um den Aufwertungsbestand RII-20 des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

Die CEF-Fläche liegt in weniger als 600 m Entfernung von dem durch den Eingriff betroffenen Revierzentrum des Baumpiepers und besteht sowohl aus Wald als auch aus Offenland.

Der extensiv genutzte Waldbestand auf den Flurstücken 93, 95/21 und 95/60 ist in Abstimmung mit dem zuständigen Forstrevierleiter stark (bis zu einem Überschirmungsgrad von 30 %; der nördliche Teil westlich der Offenlandfläche in einem Durchgang) aufzulichten und zu strukturieren, so dass ein fließender Übergang vom Offenland in den Wald geschaffen wird. Bäume mit Habitatstrukturen für Fledermäuse und Vögel müssen dabei stehen bleiben. Der Waldbestand im Süden der CEF-Fläche (Flurstück Nr. 142) hingegen ist aufgrund erhöhter Sturmwurfgefahr nur mäßig und etappenweise in Abständen von mindestens 5 Jahren aufzulichten.

Das Offenland ist in räumlich und zeitlich unterschiedlicher Intensität zu beweiden, d. h. angepasst an die Brutzeit des Baumpiepers (April-Juli) und so, dass der Charakter der geschützten Biotope, die dadurch nicht zerstört oder

erheblich beeinträchtigt werden dürfen, erhalten bleibt. Aufgrund der Komplexität ist ggf. ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Die Maßnahme ist ab Oktober 2019 umzusetzen. Ein jährliches Monitoring für die Dauer von 5 Jahren ist in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Maßnahme für Sommer- und Wintergoldhähnchen
Die Maßnahme ist im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) 4/1 f^{14} durchzuführen. Es handelt sich um den Aufwertungsbestand RII-19 des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

Der südlich an die CEF-Fläche für den Baumpieper grenzende und weniger als 1 km vom Eingriffsbereich entfernt liegende Waldbestand ist auf einen Überschirmungsgrad von 75% bis 80% des aktuellen Überschirmungsgrads zur Förderung großkroniger Nadelbäume und Verbesserung der allgemeinen Nahrungsverfügbarkeit aufzulichten.

Die Maßnahme ist ab Oktober 2019 umzusetzen. Ein jährliches Monitoring für die Dauer von 5 Jahren ist in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Maßnahme für Sperlingskauz sowie Fledermäuse und Höhlenbrüter
Die Maßnahme ist im Stadtwald Bräunlingen 1/55 t^{w} durchzuführen.

Eine Gruppe von 20 Bäumen - Weißtannen, Fichten (u. a. 2 "Käferfichten") und Kiefern ist dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Die Bäume verbleiben bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand.
Der aus artenschutzfachlicher Sicht geforderte Mindestabstand von 100 m zum Eingriffsbereich, d. h. zur Außengrenze der Waldabstandsfläche, wird eingehalten (ca. 140 m).

An diesen 20 Bäumen sind 10-11 Fledermauskästen verschiedener Rund- und Flachkastentypen in unterschiedlichen Höhen (mindestens jedoch 3-4 m) und mit unterschiedlicher Exposition sowie 3-4 Vogelnistkästen mit Fluglochdurchmesser 26 mm in 2,5 - 3,5 m Höhe und mit von der Wetterseite abgewandtem Einflugloch aufzuhängen.
Zu den Fledermaus- und Vogelnistkästen muss ein freier Anflug gewährleistet sein, der notfalls aktiv durch die Entfernung von Jungwuchs geschaffen werden muss.

Fledermauskästen und Vogelnistkästen sind jährlich im Spätherbst oder Spätwinter zu warten, d.h. auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen und zwar so lange, bis ausreichend natürliche Quartiere entstanden sind. Dabei wird die Belegung der Kästen anhand von Kot, Nestern etc. dokumentiert. Kontrolle durch den zuständigen Revierleiter gemeinsam mit einem beauftragten Ökologen.

Die Maßnahme ist dinglich zu sichern.
Die Maßnahme ist ab Oktober 2019 umzusetzen. Ein jährliches Monitoring für die Dauer von 5 Jahren ist in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Anmerkung: Die Ausweisung der Habitatbaumgruppe erfolgte mit dem zuständigen Forstrevierleiter im Sommer 2019 und die Kästen wurden bereits aufgehängt.

Maßnahme für den Star
Die Maßnahme ist im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) 3/4 t^6 durchzuführen.

Es sind 3 Nistkästen (Starenhöhlen "3SV" der Firma Schwegler) in mindestens 3 m Höhe aufzuhängen.

Die Vogelnistkästen sind jährlich im Spätherbst oder Spätwinter zu warten, d.h. auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen. Dabei ist die Belegung der Kästen anhand von Kot, Nestern etc. zu dokumentieren.

Die Maßnahme ist ab Oktober 2019 umzusetzen. Ein jährliches Monitoring ist in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Maßnahme für Frei- und Bodenbrüter
Für den Ausgleich werden die Maßnahmen RII-14 bis RII-18 aus dem forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich, die die Schaffung von lichten Strukturen zum Ziel haben, verwendet.

Die Maßnahmen liegen im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) wie folgt:

RII-14: 3/2 $t^{15/4}$ und 3/3 f^{15} (im Osten)

RII-15: 3/3 t^5

RII-16: 3/3 f^{14}

RII-17: 3/3 f^{14}

RII-18: 3/3 $f^{7/4}$

Die Maßnahmen sind ab Oktober 2019 umzusetzen. Ein jährliches Monitoring ist in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Maßnahme für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten
Die Maßnahme ist im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) 3/3 t^{15} durchzuführen. Es handelt sich um den Aufwertungsbestand RII-21 des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

Eine Fläche von ca. 0,6 ha ist dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, d.h. die Bäume verbleiben bis zu ihrem natürlichen Absterben im Bestand.

Die randständigen Bäume wurden vorläufig markiert. Auf der Fläche sind in 3 Gruppen jeweils 10-11 Fledermauskästen verschiedener Rund- und Flachkastentypen in unterschiedlichen Höhen (mindestens jedoch 3-4 m) und mit unterschiedlicher Exposition sowie 3-4 Vogelnistkästen mit Fluglochdurchmesser 26 mm in 2,5-3,5 m Höhe und mit von der Wetterseite abgewandtem Einflugloch aufzuhängen.

Die Maßnahme ist ab Oktober 2019 umzusetzen. Ein jährliches Monitoring ist in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Anmerkung: Das jährliche Monitoring 2018 ist bereits erfolgt und die Kästen wurden im Sommer aufgehängt.

Maßnahme für Waldameise
Die Maßnahme ist im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) 3/4 t^6 durchzuführen.

Die mindestens 10 von der Rodung der Waldfläche im Planungsgebiet betroffenen Nester der Waldameise sind wie folgt umzusetzen:

Die Nester müssen vollständig ausgehoben werden, also auch die besiedel-

ten Bodenschichten (Mindestens bis in 1 m Bodentiefe). Der bei den meisten Arten vorhandene Nestkern (etwa ein morscher Stubben, um den die Ameisen ihr Nest gebaut haben) ist vorsichtig umzusiedeln. Es muss vorab im Gelände geprüft werden, ob die Umsiedlung in einem Arbeitsschritt mit Bagger durchgeführt werden kann, oder ob sie händisch durchgeführt werden muss.

Die Umsiedlung muss vor dem Herbst erfolgen. Es darf nur frühmorgens und bei trockener Witterung umgesiedelt werden. Bei der Neuansiedlung sollte ein Mindestabstand von 300 m zum alten Standort und 50 m zwischen den Nestern bzw. Nestverbänden sowie zu bereits vorhandenen eingehalten werden. Der neue Standort sollte sonnig und trocken sein und es sollten Futterbäume in der Nähe vorhanden sein.

Nach der Umsiedlung sind bis zu 3 Begehungen zur Bergung der Restpopulation durchzuführen.
Im kommenden Frühjahr hat eine Nachkontrolle als Monitoring zu erfolgen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren.

Maßnahme für Trauermantel
Die Maßnahme ist im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) 4/1 f^{14} im Waldrandbereich durchzuführen.

Im Waldrandbereich außerhalb der geschützten Biotope sind als Ergänzung breitblättrige Weidenarten wie Ohr-Weide (Salix aurita) und Sal-Weide (Salix caprea), die von der Art zur Eiablage des Trauermantels bevorzugt genutzt werden, einzubringen (Vergrößerung der teilweise bereits vorhandenen Salix-Bestände).

Maßnahme für Waldeidechse und Blindschleiche
Die Maßnahme ist im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) 3/4 t^{6} durchzuführen.

An einem 100 bis 200 m östlich des Eingriffsbereiches liegenden, südexponierten Waldrand sind 2 Steinriegel (Bauweise wie bei "Rütte") und 2 Reisig-/Totholzhaufen von 1,5 bis 2 m³ Größe anzulegen.

Maßnahme für Grünes Koboldmoos
Die Maßnahme ist im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) 3/4 t^{6} durchzuführen.

Alle vom Grünen Koboldmoos im Eingriffsbereich besiedelten, aus Fachexpertensicht sinnvollerweise zu erhaltenden Trägerstrukturen (Totholzstücke) sind in eine dem Herkunftsgebiet vergleichbare Fläche auf Flst.Nr. 122 im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald), Distrikt Wagnereckle umzusiedeln.

Die Umsiedlung der kleineren besiedelten Holzstücke ist von Hand und die Umsiedlung der größeren Stücke mit Bagger, Lkw und Forstschlepper durchzuführen. Ein Moosexperte ist bei der Umsiedlung hinzuzuziehen.

11.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des B Planes durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein vollständiger Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt ist jedoch nicht möglich. Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit in Höhe von

• für das Schutzgut **Boden**	**405.032 Ökopunkte**
• für das Schutzgut **Pflanzen/Tierwelt**	**419.486 Ökopunkte**

das in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, durch

- forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 6.3)
- Ausgleichsmaßnahme "Westlicher Häuslewaldweg", die die Schaffung von lichten Strukturen zur Verbesserung von Lebensraumsituationen des Auerhuhns auf gemeindeeigener Waldfläche Flst.Nr. 239 vorsieht (s. Kap. 11.2.1)

ausglichen wird.

11.2.1 Bilanzierung einer Ausgleichsmaßnahme im Wald (lt. ÖKVO)

In Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme "Aufwertungsbestand RII-1_1 und RII-1_2" des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs (s. Anlage 1 UVP-Bericht Rütte II, S. 22 ff.) soll auf gemeindeeigener Waldfläche (Flst.Nr. 239) eine **Ausgleichsmaßnahme "Westlicher Häuslewaldweg"** für Eingriffe in das Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt, die bei der Umsetzung des B-Plans GE "Rütte II" nach Rodung des Waldbestands entstehen, umgesetzt werden.

Im Osten tangiert die Ausgleichsfläche der Häuslewaldweg.
Das Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald" (7915441) grenzt im Osten direkt an. Biotope befinden sich nicht innerhalb der Ausgleichsfläche.

Übersichtsplan:

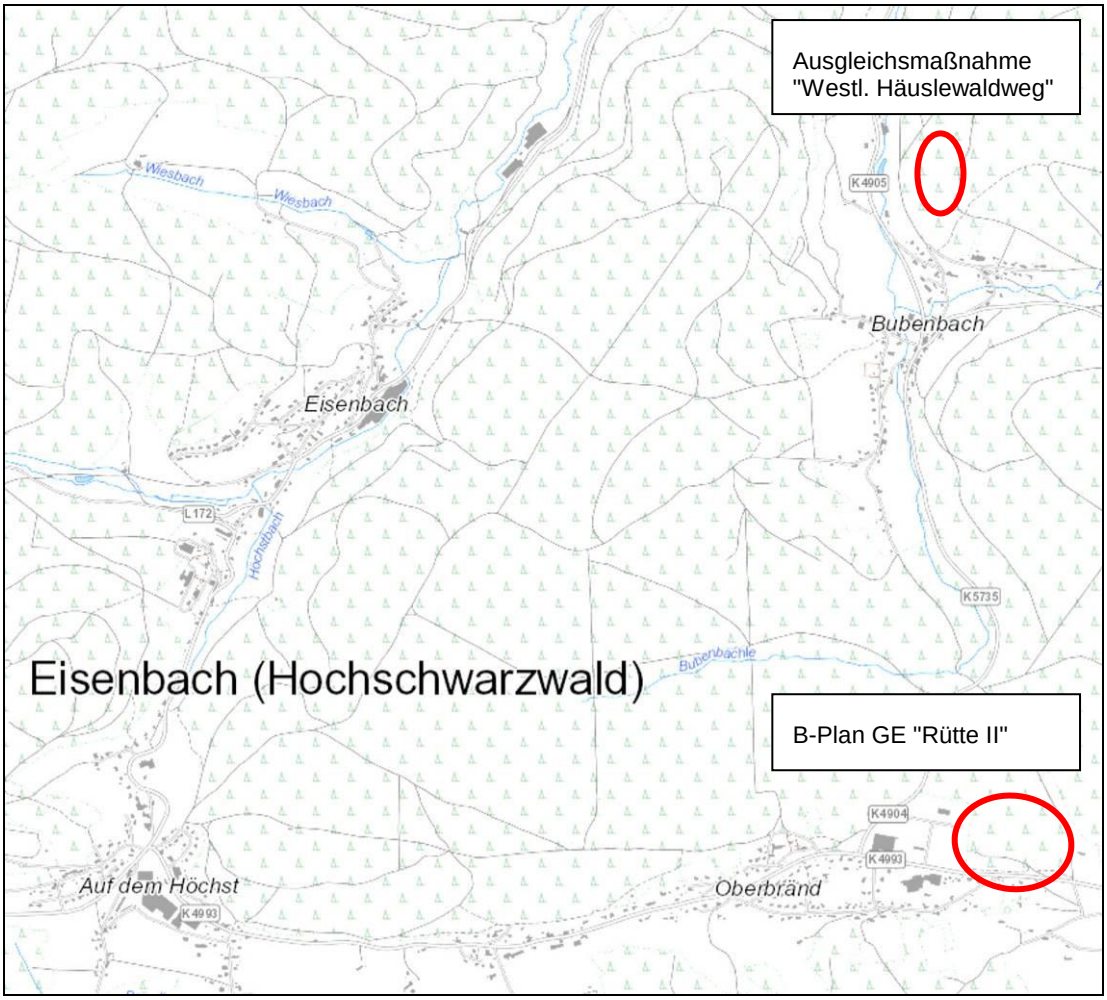

(Quelle:, Planungsbüro Fischer, 2019)

Es handelt sich bei der Waldfläche nach Aussage der Forsteinrichtungskarte um:

o[8]: Kiefer-Fichten-Baumholz, geschlossen, Fichte im Norden in Unter- und Zwischenstand, Naturverjüngungsvorrat von Fichte auf 80 % der Fläche

Aufgrund des hohen Prozentsatzes an potentieller Naturverjüngung der Fichte kann davon ausgegangen werden, dass der Bestand in den nächsten Jahren sehr dicht sein wird.

<u>Karte:</u> Forsteinrichtung

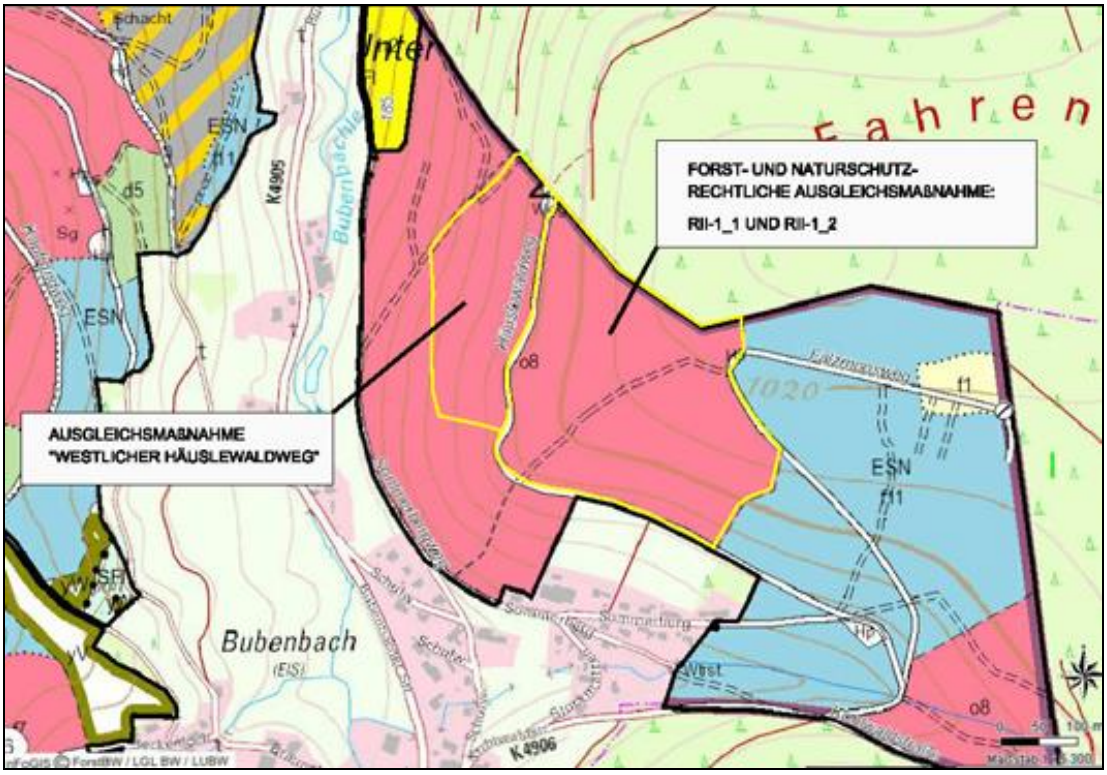

(Quelle: ForstBW, InFoGIS, 2019)

Zur ökologischen Aufwertung, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der Lebensraumsituation des Auerhuhns, soll umgesetzt werden

- im Norden ein Freihieb auf einer Breite von ca. 30 - 40 m (Aufwertungspotential gemäß ÖKVO 5 ÖP/m²)
- angrenzend nach Süden ein Umbau in einen lichten Kieferbestand (Aufwertungspotential gemäß ÖKVO 2 ÖP/m²)

Die Aufwertungsmaßnahme wurde mit dem Forstamt im Rahmen eines Beganges der forst- und naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen abgestimmt.

Ein ausreichender Abstand (ca. 100m) bei der Flächenabgrenzung zum Waldrand wurde eingehalten.
Eine genaue Verortung der Westgrenze der Fläche 2 ist im Gelände durchzuführen.

Plan: Ausgleichsmaßnahme "Westlicher Häuslewaldweg"

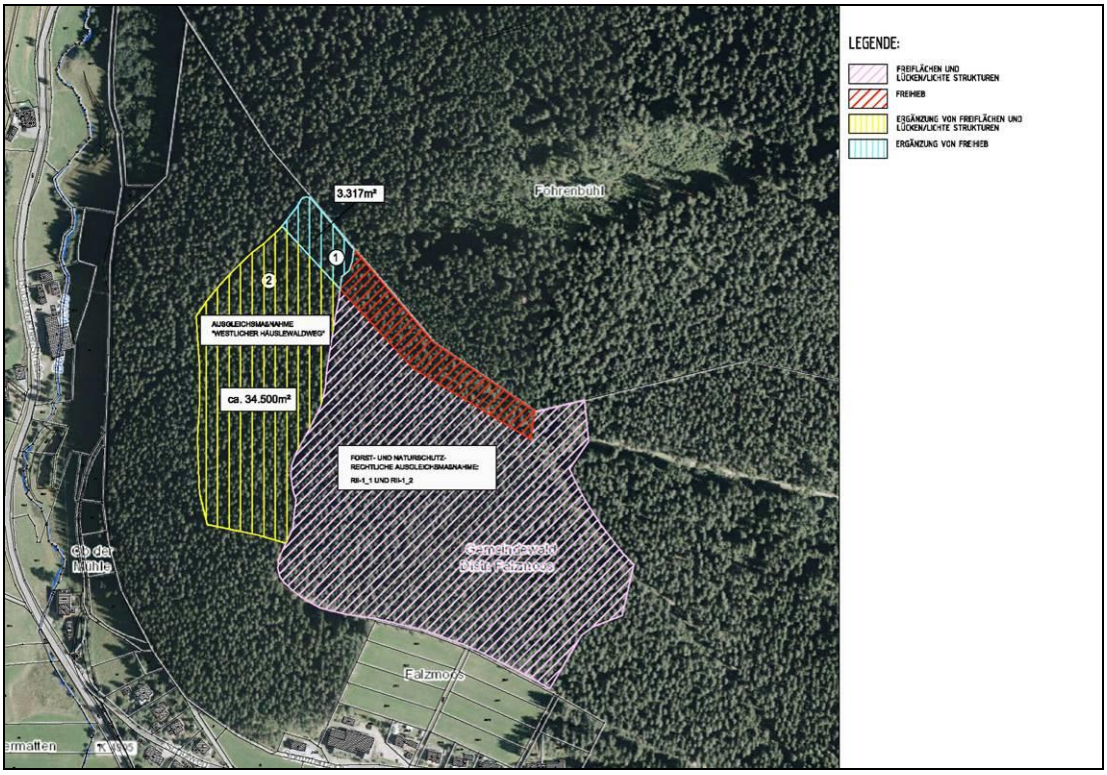

(Quelle: UVP-Bericht Rütte II, ö:konzept Freiburg, und Büro Fischer, 2019)

Tabelle: Aufwertungspotential

Nr.	Geplante Maßnahme	Flächengröße [ca. m²]	Aufwertungs-potential ÖP/m²	Gesamtaufwertungs-potential ÖP
1	Freihieb	3.317	5	16.585
2	Umbau in lichten Kiefernbestand	34.500	2	69.000
	Summe	**37.817**		**85.585**

(Quelle:, Planungsbüro Fischer, 2019)

Ein Teilbereich der Waldfläche des Flst. Nr. 239 erfährt durch die vorgesehenen Maßnahme **"Westlicher Häuslewaldweg"** eine **ökologische Aufwertung in Höhe von 85.585 Ökopunkten**.

11.2.2 Zusammenstellung naturschutzrechtlicher Ausgleich

Tabelle: Ökopunktebilanz

Ausgleichspotential forst- und naturschutzrechtliche Maßnahmen	**+ 1.003.598 Ökopunkte**
Ausgleichsbedarf bis zur Rodung	- 264.503 Ökopunkte
Ausgleichsplus	**+ 739.095 Ökopunkte**
Ausgleichsbedarf B-Plan GE "Rütte II" (ab gerodeter Fläche)	
- Schutzgut Boden	- 405.032 Ökopunkte
- Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt	- 419.486 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit B-Plan GE "Rütte II"	**- 85.423 Ökopunkte**
Ausgleichsmaßnahme "Westl. Häuslewaldweg"	**+ 85.585 Ökopunkte**

► **Durch die aus forst- und naturschutzrechtlicher sowie artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und durch die Ausgleichsmaßnahme "Westl. Häuslewaldweg" erfolgt lt. Ökokontoverordnung ein ausreichender Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt.**

12 Planungsalternativen

12.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

12.2 Alternativenprüfung

Voruntersuchung Gewerbegebiet (2008)

Der Bebauungsplan GE "Rütte II" ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Rütte" nach Osten, das am 05.10.2009 als Satzung beschlossen wurde. Bereits mit der Anlage der Erschließungsstraßen wurde die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Osten vorgeplant.

Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung GE "Rütte" bzw. bei der Ausweisung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach wurde in den Jahren 2005 bis 2008 eine Vielzahl von potentiellen Gewerbeflächen im Gemeindegebiet von Eisenbach (Hochschwarzwald) hinsichtlich ihrer städtebaulichen, ökologischen und landschaftsplanerischen Bedeutung und Eignung im Einzelnen durch das Büro Fischer untersucht.

In die Prüfung geeigneter Flächen wurden Offenland- und Waldflächen einbezogen. Die nachfolgend dargestellten 10 Flächen wurden untersucht.

ZUSAMMENSTELLUNG DER EINZELNEN FLÄCHEN

Fläche 1	Felsental / Unterschollach
Fläche 2	Steingremmen / Bubenbach (Unterschollach)
Fläche 3	Hauptstraße / Eisenbach
Fläche 4	Gewerbegebiet "Süd" / Eisenbach
Fläche 5	Landesstraße 172 / Eisenbach
Fläche 6	Harzerhäuser / Eisenbach
Fläche 7	Brandkopf / Oberbränd
Fläche 8	Mösle / Eisenbach
Fläche 9	Bauhof / Eisenbach
Fläche 10	Rütte / Oberbränd

Nachdem zunächst die Fläche 4 (Gewerbegebiet "Süd") als die geeignetste erschien, wurde dafür ein Bebauungsplan-Änderungsverfahren durchgeführt, um hier neben der Erweiterung eines vorhanden Betriebes auch Gewerbeflächen zur Ansiedlung Eisenbacher Betriebe bereitzuhalten. Allerdings hat sich im Verlauf des Bebauungsplan-Verfahrens ergeben, dass große Teile aufgrund vorhandener Biotope nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand bebaubar sind.

Auf Hinweis des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald wurden dann auch Waldflächen mit in die Untersuchung einbezogen. Die "Voruntersuchung Gewerbegebiet" von 2008 ergab, dass die Fläche Nr. 10 "Rütte /

Oberbränd" in der Gesamtschau aller Aspekte unter Berücksichtigung der städtebaulichen, ökologischen und landschaftsplanerischen Kriterien in der Prioritätenliste vorne steht.

Artenschutzrechtliche Gewerbeflächenpotentialstudie (2018)

Im Rahmen des Scopings zur UVP "Waldinanspruchnahme" wurden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde, LRA Breisgau-Hochschwarzwald, darauf hingewiesen, das nach heutiger Rechtslage bei einem Variantenvergleich von potentiellen Gewerbeflächenstandorten der Artenschutz zu berücksichtigen ist.

Vom Büro ö:konzept wurde eine Gewerbepotentialflächenstudie, die die Einschätzung der Arten über eine Habitatanalyse und unter Berücksichtigung der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG beinhaltet, durchgeführt. Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Betrachtung floss in die Fortschreibung der Gebietsbewertung ein.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Alternativstandorte kam zu nachfolgendem Ergebnis:

Fläche 1	*Keine Eignung als Gewerbegebiet. Es handelt sich auf der Fläche um Fischteiche mit Betonufer. Allerdings angrenzend kartierte Biotope nach § 30 BNatSchG mit Vorkommen des Bibers (Castor fiber, nach Roter Liste stark gefährdet). Auch sind Verbote aus der LSG-VO zu prüfen.*
Fläche 2	*Keine Eignung als Gewerbegebiet. Nach Habitatanalyse wäre die Ausweisung als Gewerbegebiet für eine Teilfläche zwar möglich (Oststreifen entlang der L 172), die Fläche weist im Nordosten jedoch ein kartiertes Offenlandbiotop auf und grenzt auf der gesamten Westseite an dieses Biotop. Die Biotopblätter führen eine Reihe von Arten der Vorwarnliste und der Roten Liste.*
Fläche 3	*Die Ausweisung als Gewerbegebiet ist nach Habitatanalyse möglich. Auch ist kein Offenlandbiotop ausgewiesen.*
Fläche 4	*Keine Eignung als Gewerbegebiet. Strukturreicher Standort, kartierte Biotope, Vorkommen seltener Arten. Die Biotopblätter der Offenlandkartierung führen Arten der Vorwarnliste und Arten der Roten Liste.*
Fläche 5	*Aus Artenschutzgründen wird die Ausweisung als Gewerbegebiet kritisch gesehen. Die Offenlandkartierung weist zwar kein Biotop aus, der Standort hat jedoch eine Korridorfunktion z.B. für Insekten und Vögel.*
Fläche 6	*Aus Artenschutzgründen wird die Ausweisung als Gewerbegebiet kritisch gesehen. Auf der Fläche ehemaliges Biotop (durch Grünlandintensivierung verloren gegangen), im Ostteil Landschaftsschutzgebiet, im Süden kleiner Quellgraben.*
Fläche 7	*Aus Artenschutzgründen keine Eignung als Gewerbegebiet (hohes Insektenaufkommen, Wasserschutzgebiet). Im Ostteil der Fläche wird ein Offenlandbiotop angeschnitten mit Vorkommen der Braunen Segge (Carex nigra) und der Trollblume (Trollius europaeus).*
Fläche 8	*Aus Artenschutzgründen keine Eignung als Gewerbegebiet (kartierte Biotope, Grünland-Verbundfunktion, ein Teil der Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet). Ausgewiesenes Offenlandbiotop mit einer ganzen Reihe von Arten der Vorwarnliste und der Roten Liste.*
Fläche 9	*Eignung als Gewerbegebiet nach Habitatanalyse (untergeordnete Nahrungs- und Verbundfunktion für Arten). Kein kartiertes Biotop.*
Fläche 10	*Eignung als Gewerbegebiet nach Habitatanalyse möglich (Waldstandort, wenige artrelevante Strukturen). Kein kartiertes Biotop auf der Fläche.*

Fortschreibung Gebietsbewertung (2019)

Die Fortschreibung der Gebietsbewertung wurde vom Büro Fischer durchgeführt, da im Rahmen der Ausweisung der Fläche "Rütte" im Flächennutzungsplan der VVG Titisee-Neustadt / Eisenbach die im FNP ausgewiesen gewerbliche Baufläche der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) reduziert wurde. Daher stehen der Gemeinde aktuell keine gewerblichen Bauflächen im FNP oder in einem Bebauungsplan mehr zur Verfügung.

Die Fortschreibung der Gebietsbewertung erfolgte in Form von Steckbriefen für die 10 potentiellen Gewerbestandorte unter Berücksichtigung von städtebaulichen, landschaftsökologischen Gesichtspunkten und der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Einschätzung und kam zu folgender Gesamtbewertung:

Fläche Nr.	Gesamtbewertung	Anmerkung
1	Bebauung wird nicht empfohlen	- losgelöste städtebauliche Entwicklung - Flächenpotenzial zu klein
2	Bebauung wird nicht empfohlen	- Bebauung entsprechend der Auflagen "GE Josengäßle" möglich, jedoch schwierig - Flächenpotenzial zu klein
3	Bebauung wird nicht empfohlen	- besser für Mischgebiet/nicht störendes Gewerbe geeignet oder für einzelne Betriebe / Erweiterung des Autohauses - im oberen Bereich nur Wohnen
4	Bebauung wird nicht empfohlen	- im unteren Bereich schwierig aufgrund der ungünstigen Vorgaben (steil, feucht, schwer verfügbar) - im oberen Bereich für die Erweiterung eines Betriebs
5	Bebauung ist kritisch	- Ausnutzung Fläche eingeschränkt (Topographie, Wald - Konflikt mit Wohnen nur durch Abrücken lösbar - Erweiterung nach Westen möglich
6	Bebauung ist kritisch	- Konflikt mit angrenzendem Wohnen müsste gelöst werden - bessere Eignung für Wohnnutzung
7	Bebauung wird nicht empfohlen	- westlicher Teil kurzfristig (Aufstellung B-Plan notwendig) - östlicher Teil 2. Schritt (Änderung FNP + Aufstellung B-Plan)
8	Bebauung wird nicht empfohlen	- Konflikt benachbartes Wohnen müsste gelöst werden - Lage im Landschaftsschutzgebiet evtl. Befreiungsfall - Böschung müsste überwunden werden
9	Bebauung wird nicht empfohlen	- Problempunkte erscheinen lösbar, Bebauung möglich - Fläche zu klein für zukunftsfähige gewerbliche Entwicklung entsprechend Bedarf
10	Bebauung ist möglich	- Änderung Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet + Änd. FNP erforderlich - Waldumwandlung erforderlich - Erweiterung bestehendes Gewerbegebiet „Rütte“ nach Osten

► **Der Gutachter stellte fest, dass das Planungsgebiet GE "Rütte II" stellt eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets unter städtebaulichen, landschaftsplanerischen und artenschutzrechtlichen Aspekten darstellt.**

13 Zusätzliche Angaben

13.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung bzw. entsprechend den jeweilig formulierten Vorgaben bei den einzelnen Artenschutzmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Versiegelungsgrade, Umgang mit Boden und Oberboden
- Baumpflanzungen entlang der Straße
- Anlage der öffentlichen und privaten Grünflächen
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Artenschutz entsprechend den Vorgaben der Artenschutzgutachten vom Büro für Landschaftsökologie Laufer
- Forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Anlage 1: UVP-Bericht *Rütte II* von ö:konzept sowie Ausgleichsmaßnahme “Westlicher Häuslewaldweg“ für das Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

13.2 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes GE “Rütte“ der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Mit der Ausweisung eines Gewerbegebiets soll das bestehende Gewerbegebiet "Rütte" nach Osten erweitert werden.

Da der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Rütte II" Waldflächen beansprucht, handelt es sich gemäß der Anlage 1 des UVPG nach Nr. 17.2 um ein Vorhaben, das je nach Größe der Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzung UVP-pflichtig ist bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Da es sich bei den B-Plänen GE "Rütte" und GE "Rütte II" um Planungen handelt, die in engem Zusammenhang stehen, sog. kumulierende Vorhaben sind, wird die Schwellengröße 10 ha gerodeter Wald überschritten und die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** ist gemäß § 3b erforderlich.

Mit der Ausweisung des Baugebietes Gewerbegebiet "Rütte II" ist ein **Antrag auf Waldumwandlung** nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG mit **forstrechtlicher Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung** zu stellen. Der forstrechtliche Ausgleich betrachtet die wegfallenden Funktionen des Waldes, insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktionen, bis hin zum Zustand einer Rodungsfläche.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 6,57 ha und liegt im Osten der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), im Ortsteil Oberbränd. Auf einer Fläche von ca. 0,115 ha überlappen sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Rütte II" und das bestehende Gewerbegebiet "Rütte".
Im Süden wird das Planungsgebiet von der K 4993 (Oberbränder Straße) begrenzt. Im Norden und Osten befinden sich Waldflächen.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiet
Da das Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald" im Osten direkt an das Planungsgebiet angrenzt und im Norden ein Abstand von 50 m bzw. 170 m zwischen Natura 2000-Gebiet und Planungsgebiet besteht, wurde die Durchführung einer **Natura 2000-Vorprüfung** erforderlich.
Mit der Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung wurde das Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg, beauftragt. Das Gutachten vom November 2018, aktualisiert August 2019 ist als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigungen hervorruft. Weitere Prüfschritte somit nicht erforderlich sind und das Vorhaben aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden kann**.**

Landschaftsschutzgebiet
Das Planungsgebiet lag innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Eisenbach (Nr. 3.15.034). Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Rütte II" im Landschaftsschutzgebiet Eisenbach lag und eine Bebauung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung zuwider läuft, stellte die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) einen **Antrag auf Herausnahme** von Teilflächen des Flst. Nr. 143/4 aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Mit Verordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald als Untere Naturschutzbehörde zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Eisenbach" vom 01.03.2019 ist eine Fläche von 5,5 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen worden.

Auswirkungen auf den Artenschutz
Mit der Erstellung einer **artenschutzrechtlichen Einschätzung** und einer **artenschutzrechtlichen Beurteilung** wurde das Büro für Landschaftsökologie Laufer, Offenburg, beauftragt. Die Gutachten vom März 2016, vom November 2018 bzw. Januar 2018, aktualisiert August 2019 sind als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass kein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wenn alle aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Aus-

gleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die im den Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Auswirkungen auf den Forst

Umweltverträglichkeitsprüfung
Da der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Rütte II" Waldflächen beansprucht und bereits für das Gewerbegebiet „Rütte“ Wald umgewandelt wurde, wurde von der Körperschaftsforstdirektion die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Mit der Erstellung des **UVP-Berichts** wurde ö:konzept, Freiburg, beauftragt. Der UVP-Bericht mit Anlagen vom 30.08.2019 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Vorhaben umweltverträglich ist.

Waldumwandlung
Für die Waldumwandlungserklärung nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG ist die Erstellung einer **forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung** erforderlich.
Der forstrechtliche Ausgleich betrachtet die wegfallenden Funktionen des Waldes, insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktionen, bis hin zum Zustand einer Rodungsfläche.

Mit der Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde ö:konzept, Freiburg, beauftragt. Der Bericht, bei dem es sich um die Anlage 1 des UVP-Berichtes vom 30.08.2019 handelt, wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen der erforderliche forst- und naturschutzrechtliche Ausgleich für die Waldinanspruchnahme erbracht werden kann.

Auswirkungen auf die Schutzgüter
In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

In einem Fazit wird dargelegt, ob erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut verbleiben.

Tabelle: Umweltprüfung Schutzgüter

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Mensch	• Verlust von freier Landschaft, die vor Waldumwandlung als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen war • ggf. visuelle Störung des Landschaftsbildes sowie des Ortsrandes • Beeinträchtigung durch Maschinenlärm in der Bauphase • Beeinträchtigung durch Schadstoff- u. Lärmbelastungen	• Festsetzungen zu - Straßenbaumpflanzungen - Anpflanzung von Sträuchern - Flächenbezogenes Pflanzgebot - Emissionskontingente L_{EK}	• *Festsetzungen zu* *- Anlage von Niedrigwald*	Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Lärmschutz (s. Gutachten Nr. 6103/1280, Büro für Schallschutz, Dr. Jans, vom 29.06.2017) für das Schutzgut Mensch.
Fläche	• Verlust von gerodeter Waldfläche			Fläche ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Da jedoch Anstrengungen unternommen werden, die eine Flächenreduzierung von ca. 9,8 ha zu ca. 6,6 ha beinhalten und der erforderliche Waldabstand als Niedrigwald im Waldverband ausgewiesen wurde, ist die Flächeninanspruchnahme zu vertreten.
Boden	• Zunahme versiegelter Fläche (Neuversiegelung max. ca. 47.087 m²) • Veränderung der Bodenstrukturen • Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Bodenfunktionen	• Festsetzungen zu - Fachgerechter Behandlung des Oberbodens während der Bauzeiten - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß	• **Ausgleichsdefizit von 405.032 ÖP nach ÖKVO** *Zuordnung von* *- forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (s. Anlage 1: UVP-Bericht)* *- Ausgleichsmaßnahme "Westlicher Häuslewaldweg" auf gemeindeeigener Waldfläche Flst.Nr. 239 (s. Kap. 11.2.1)*	Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Anmerkung: Da keine schutzgutspezifischen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation schutzgutübergreifend.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Oberflächengewässer	• Abflussrate durch verminderte Oberflächenversickerung erhöht	• Festsetzungen zu - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß - Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten - Anlage von Regenrückhaltebecken		Da keine Oberflächengewässer im Planungsgebiet vorhanden sind, entstehen keine direkten Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut. Die Abflussrate wird durch die Rückhaltung reduziert.
Grundwasser	• Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Neuversiegelung ca. 47.087 m²)	• Festsetzungen zu - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß - Verwendung von wasserdurchlässigen Belagsarten		Da es sich um eine Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit handelt, verbleiben für das Schutzgut Grundwasser keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen.
Klima/Luft	• Beeinträchtigung des Mikroklimas durch Versiegelung und Bebauung	• Festsetzungen zu - Reduzierung des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß • Festsetzungen zu - Straßenbaumpflanzungen - Anpflanzung von Gehölzen / Sträuchern - Flächenbezogenes Pflanzgebot		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima, da die Gemeinde über einen hohen Bewaldungsgrad, der ausgleichende Funktionen hat, verfügt.
Pflanzen-/Tierwelt	• Verlust von Biotoptypen nach der Waldrodung	• Festsetzungen zu - Straßenbaumpflanzungen - Anpflanzung von Gehölzen / Sträuchern - Flächenbezogenes Pflanzgebot	**Ausgleichsdefizit von 419.486 ÖP nach ÖKVO** *Zuordnung von* *- forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (s. Anlage 1: UVP-Bericht)* *- Ausgleichsmaßnahme "Westlicher Häuslewaldweg" auf gemeindeeigener Waldfläche Flst.Nr. 239 (s. Kap. 11.2.1)*	Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt. Ein ausreichender Ausgleich findet statt.
	• Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen sowie Waldeidechse und Blindschleiche, Grasfrosch und Bergmolch, Waldameise, Trauermantel sowie Moose	• Festsetzungen für die Fauna (s. Schriftl. Festsetzungen zum B-Plan GE "Rütte II" unter Ziff. 12)	• *Festsetzungen für die Fauna* *(s. Schriftl. Festsetzungen zum B-Plan GE "Rütte II" unter Ziff. Ziff. 16)*	Unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten .

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Landschafts- und Ortsbild	• Verlust von gerodeter Waldfläche • Beeinträchtigung durch Bebauung	• Festsetzungen zu - Straßenbaumpflanzungen - Anpflanzung von Gehölzen / Sträuchern - Flächenbezogenes Pflanzgebot	• *Festsetzungen zu* *- Anlage von Niedrigwald*	Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Beeinträchtigung/Verlust eines Wegekreuzes an der Oberbränder Straße (Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG)	• Festsetzungen zu - Erhalt des Kulturdenkmals		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Die Belange von Naturschutz und Landespflege sind nach § 1a BauGB ergänzt, um die in § 18 BNatSchG genannten Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um das Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), die Ausgleichspflicht (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) und die Ersatzpflicht (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Durch die geplanten baulichen Vorhaben im Bereich des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Da das Planungsgebietes bewaldet ist, wird der erforderliche Ausgleich für beanspruchte Waldfläche nach dem Forstrecht ermittelt.

Es besteht darüber hinaus ein **Ausgleichsbedarf von**

- für das Schutzgut **Boden** **405.032 Ökopunkte**
- für das Schutzgut **Pflanzen/Tierwelt** **419.486 Ökopunkte**

Da für das Schutzgut Boden keine schutzgutbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, findet der Ausgleich schutzgutübergreifend statt.

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald können die forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich anerkannt werden.
Für den naturschutzrechtlichen Rest-Ausgleichsbedarf wird die Ausgleichsmaßnahme "Westlicher Häuslewaldweg" auf gemeindeeigener Waldfläche Flst.Nr. 239 umgesetzt.
Die Ersatzmaßnahmen (Ausführung, Pacht, Pflege etc.) sind rechtlich verbindlich und dauerhaft über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Gemeinde zu sichern.

13.3 Quellenverzeichnis

- Gutachten (s. Auflistung am Anfang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): *http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/*
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1994): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.000. Blatt CC 7910 Freiburg Nord und Blatt CC 8710 Freiburg Süd
- Geoportal Baden-Württemberg: *https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer*
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2002) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage
- LGRB (2013) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme)
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010
- RVSO (i.d.F. Satzungsbeschluss 2017) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 27.04.2017 FEU
25.09.2019 FEU
18.12.2019 FEU

103Umw04.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

Eisenbach (Hochschwarzwald), den .....

.....
Planer

.....
Alexander Kuckes, Bürgermeister